

seduta n. 89 del 16 maggio 1996

Vorsitz: Vizepräsident Peterlini
Presidenza del Vicepresidente Peterlini

Ore 10.13

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte um den Namensaufruf.

DIVINA: (segretario):(fa l'appello nominale)
(Sekretär):(ruft die Namen auf)

PRÄSIDENT: Ich bitte um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

DIVINA: (segretario):(legge il processo verbale)
(Sekretär):(verliest das Protokoll)

PRÄSIDENT: Sind Einwände zum Protokoll? Keine. Dann gilt es als genehmigt.

PRÄSIDENT: Folgende Abgeordnete haben sich entschuldigt: Denicolò, Cigolla, Leveggi, Munter am Vormittag und Präsident Tretter.

PRÄSIDENT: Wir sind beim Art. 16 des **Gesetzentwurfes Nr. 27: Regelung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen der Region Trentino-Südtirol (eingebracht vom Regionalratsabgeordneten Pinter) und des Gesetzentwurfes Nr. 34: Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (eingebracht vom Regionalausschuß)**. Ich wollte dem Abg. Benedikter nur sagen, daß der Abg. Gasperotti drei Abänderungsanträge eingebracht hat, die wir erst jetzt bekommen haben. Wenn Sie zwischenzeitlich das Wort wollen, bitte, sonst gehen wir zum Art. 17 über.

Gut, dann verlesen wir inzwischen den Art. 17:

Art. 17
(*Fusione delle I.P.A.B.*)

1. Qualora se ne ravvisi l'utilità, in relazione alla più razionale ed efficiente gestione dei servizi prestati, due o più Istituzioni di assistenza e beneficenza possono essere fuse in una unica I.P.A.B..

2. Il provvedimento di fusione è adottato dalla Giunta provinciale secondo la procedura stabilita nei successivi commi.

3. L'iniziativa di fusione è assunta dal Consiglio di amministrazione, o comunque dall'organo competente a deliberare le modifiche statutarie di una delle I.P.A.B.. La proposta deve essere corredata del parere delle altre I.P.A.B. interessate.

4. Devono inoltre esprimere il proprio parere in merito i Consigli dei comuni nel cui territorio le I.P.A.B. esplicano, a norma di statuto, la loro attività in via principale ed il Comitato di cui all'articolo 22.

5. Qualora i pareri di cui al comma 4 non vengano espressi entro sessanta giorni dal ricevimento della richiesta, gli organi interpellati si considerano assenzienti. Detto termine è prorogabile di non oltre trenta giorni ove siano state manifestate esigenze istruttorie.

6. In presenza di rilevanti e motivati interessi generali, l'iniziativa di fusione, secondo la procedura prevista dal presente articolo, può essere assunta dalla Giunta provinciale.

Art. 17

(Zusammenschluß der ÖFWE)

1. Sollte es in bezug auf eine rationellere und wirksamere Verwaltung der Dienstleistungen von Nutzen sein, können zwei oder mehrere Einrichtungen in eine einzige ÖFWE zusammengeschlossen werden.

2. Die Maßnahme über den Zusammenschluß wird vom Landesausschuß gemäß dem in den nachstehenden Absätzen bestimmten Verfahren verfügt.

3. Die Entscheidung über den Zusammenschluß wird vom Verwaltungsrat oder auf jeden Fall vom für die Satzungsänderungen zuständigen Organ einer der ÖFWE getroffen. Dem Vorschlag ist die Stellungnahme seitens der anderen betroffenen ÖFWE beizulegen.

4. Auch die Gemeinderäte der Gemeinden, in deren Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben, sowie der Beirat laut Artikel 22 dieses Gesetzes müssen ihre Stellungnahme diesbezüglich abgeben.

5. Sollten die Stellungnahmen laut dem Absatz 4 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

6. Falls ein relevantes und begründetes allgemeines Interesse besteht, kann das Verfahren über den Zusammenschluß gemäß diesem Artikel vom Landesausschuß eingeleitet werden.

PRÄSIDENT: Dazu haben wir einen Abänderungsantrag vom Ausschuß, Prot. Nr. 5754:

Nel comma 1 sono sopresse le parole "Qualora se ne ravvisi l'utilità".

Nel comma 1 dopo le parole "servizi prestati" sono aggiunte le parole "ed ai fini del coordinamento dei servizi medesimi."

Im Absatz 1 werden die Worte "Sollte es" und "von Nutzen sein" gestrichen.

Im Absatz 1 werden nach dem Wort "Dienstleistungen" die Worte "sowie für deren Koordinierung" hinzugefügt.

Präsident Grandi hat das Wort.

GRANDI: Si tratta di una specificazione che ci è stata chiesta dalla pre-verifica fatta in sede ministeriale, al fine di evitare un'eccessiva discrezionalità in capo alla Giunta provinciale. Abbiamo previsto che la possibilità di fusione tra due o più I.P.A.B. non è più soltanto ricollegabile alla utilità che si può ravvisare in questa operazione, bensì viene orientata alla finalità del coordinamento dei servizi prestati dalle I.P.A.B., che devono essere fuse quindi in un unico ente; questa è la ragione per la quale proponiamo questo emendamento.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zu diesem Abänderungsantrag zu Wort?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Mit diesem neuen Gesetz werden - so heißt es im Art. 66 - gewisse Artikel des alten Gesetzes vom 16. August 1988, Nr. 20 abgeschafft, aber im übrigen bleibt das alte Gesetz in Kraft. Das alte Gesetz sagt im Art. 1, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Fürsorge- und Wohlfahrtskörperschaften angewendet werden, die in der Region ihren Sitz haben. Soweit in diesem Gesetz nichts vorgesehen wird, ist nach wie vor das Staatsgesetz vom 17. Juli 1890, Nr. 6972 und nachfolgende Änderungen anwendbar. Im alten Gesetz ist von einer Verschmelzung dieser Körperschaften, besonders, daß diese Verschmelzung von oben herab, vom Landesausschuß oder Regionalausschuß erfolgen kann, nicht die Rede. Wenn sich zwei Körperschaften vereinigen wollen, ist das eine Sache, aber daß sie von oben herunter verschmolzen werden können, das ist nirgends enthalten, immer davon ausgehend, daß es sich um öffentliche örtliche Körperschaften handelt und nicht um Dienstleistungskörperschaften der Region oder der Provinz. Denn wir wissen, in der Gemeindeordnung, so wie sie die Region aufgrund des Staatsgesetzes Nr. 142 von 1990 erlassen hatte, ist vorgesehen, daß die Gemeinden öffentliche Dienstleistungen durch eine Anstalt erbringen lassen können, wenn es sich um soziale Dienste ohne unternehmerische Bedeutung handelt. Praktisch werden diese Körperschaften hier de facto in eine solche Anstalt verwandelt, wenn sie auch der Form nach noch als öffentlich-rechtliche Körperschaft aufrechtbleiben. Ich bin eben der Ansicht, daß es nach den Grundsätzen der Rechtsordnung im allgemeinen zulässig ist, auch eine Verschmelzung vorzusehen, aber nicht, daß diese Verschmelzung von oben herunter erfolgen darf, nachdem es sich um örtlich-öffentliche Körperschaften handelt. Denn gleichermaßen müßte es auch von oben herab möglich sein, in diesem Fall von seiten der Region, was man ja im Trentino sicher gerne hätte, die Gemeinden, die zu klein sind und die von sich aus nicht zusammen mit Nachbargemeinden verschmolzen werden

wollen, von oben zu verschmelzen. Dasselbe muß grundsätzlich auch für diese Wohlfahrtseinrichtungen gelten.

PRÄSIDENT: Wer möchte sich noch zu Wort melden? Niemand. Dann stimmen wir über den Abänderungsantrag des Ausschusses ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer ist dagegen? 2. Wer enthält sich der Stimme?

Bei 2 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen ist der Abänderungsantrag genehmigt.

PRÄSIDENT: Wer möchte zum Art. 17 selbst das Wort ergreifen?

Bitte, Abg. Leitner.

LEITNER: Was den Zusammenschluß der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen betrifft, so ist es sehr interessant, wenn man hier die einzelnen Punkte durchliest, denn es kommt dann irgendwann der Punkt 6, wo es heißt: "Falls ein relevantes und begründetes allgemeines Interesse besteht, kann das Verfahren über den Zusammenschluß gemäß diesem Artikel vom Landesausschuß eingeleitet werden." Wenn wir wissen, wie bei uns Politik gemacht wird, dann können wir uns sehr leicht ausmalen, daß eben hier ganz bewußt dieser Punkt 6 eingeführt worden ist, um eben dem Landesausschuß freie Hand zu lassen. Es besteht hier sicherlich die Befürchtung, daß der Landesausschuß Entscheidungen fällt, ohne die Betroffenen konkret dann auch zu befragen, denn man braucht dann eigentlich nur Termine verstreichen zu lassen usw. und man wird es dann wahrscheinlich schon richten. Die Gemeinden und die ÖFWE können zwar Stellungnahmen abgeben, aber entscheiden tut im Prinzip dann der Landesausschuß, d.h. man überträgt hier alles von unten nach oben, man zentralisiert, anstatt daß man eben diese Entscheidungen auch bei den peripheren Verwaltungen, in diesem Fall bei den Wohlfahrtseinrichtungen selber beläßt. Und es ist zu unterstreichen, daß das ganze Gesetz ein zentralistisches Gesetz ist, mit dem man sich Kompetenzen aneignen will, um diesen Bereich gut verwalten zu können und um die kleinen Organe vor Ort auszuschalten.

Deshalb stimme ich dagegen.

PRÄSIDENT: Der Abg. Gasperotti hat das Wort.

GASPEROTTI: Grazie Presidente.

Il mio intervento non è esclusivo all'articolo 17, lo faccio proprio come presa di posizione rispetto agli art. 17, 18 e 19 ed aggiungo anche l'art. 16, mettendo in rilievo quanto poco conti l'amministrazione comunale in queste occasioni e quanto poco possa decidere l'amministrazione comunale, quell'amministrazione comunale dove esiste l'I.P.A.B. sul territorio.

Ci troviamo nella condizione, e forse questa è una questione più generale, che l'amministrazione sceglie un tipo di politica assistenziale e l'I.P.A.B. ne assume un'altra direttiva perché essa è autonoma.

Non giova nè nel rispetto del soddisfacimento dei bisogni della cittadinanza, nè in quello di attivare al meglio le energie disponibili.

Questo ragionamento porterebbe, e lo scriverò nella dichiarazione finale della legge, al superamento delle I.P.A.B. stesse perché la presenza delle I.P.A.B. nella storia ha avuto un motivo, la collettivizzazione dei problemi, soprattutto riferiti all'assistenza, è molto diffusa come salvataggio delle condizioni più precarie e avere questi istituti pubblici di assistenza e beneficenza che lavorano sul territorio senza avere un riscontro con gli amministratori politici del territorio stesso, possono creare comunque delle incomprensioni, o almeno la mancanza di realizzare obiettivi concertati.

Troviamo anche delle I.P.A.B. che hanno perso l'obiettivo principale, che è quello contenuto nello Statuto, il perché questa I.P.A.B. è stata costituita e le modifiche statutarie, vedremo poi nell'art. 18, potrebbero dare risposta ai bisogni che la collettività organizzata nei comuni, riscontra. La presenza forte nella programmazione sul territorio, perché questa I.P.A.B. è autonoma, non dà risultato positivo.

Nelle fusioni dell'I.P.A.B., e questa potrebbe essere la strada per il superamento, considerando che i servizi ormai dei Comuni sono tendenzialmente portati a consorziarsi per soddisfare meglio i bisogni del cittadino e in questo caso, proprio come assistenza, lo vediamo attraverso l'azione dei comprensori, per quanto riguarda almeno dove questi svolgono l'attività, la necessità di arrivare ad un organo che risponda al politico, è impellente.

La fusione può essere la strada che porta verso questo tipo di nuovo rapporto di soddisfacimento dei bisogni del cittadino; quindi, genericamente parlando, dal 16 al 19 la presenza prevista da questa legge dei comuni non è, secondo me, forte. Andrebbe maggiormente rappresentata più concretamente anche la modifica degli obiettivi che si pongono le amministrazioni comunali presenti sul territorio.

Ci sarebbe bisogno anche di affrontare il problema della delega oppure della revoca del rappresentante del Comune nei consigli di amministrazione.

Ci sarebbe bisogno di essere più presenti e più forti nei consigli di amministrazione.

Grazie.

PRÄSIDENT: Der nächste Redner ist der Abg. Pinter.

PINTER: Vorrei rispondere all'intervento dei consiglieri Leitner e Gasperotti in quanto non condivido le loro valutazioni per questa serie di ragioni: io posso, e ho anche detto in relazione generale, essere d'accordo con l'esigenza di superare le I.P.A.B.; questo non per disconoscere la funzione e i servizi che in questo momento le I.P.A.B. erogano, ma perché è chiaro che in una riorganizzazione complessiva dell'amministrazione pubblica e dei servizi, particolarmente nel settore dell'assistenza, avremmo bisogno di pochi soggetti e chiari in termini di competenze, di funzioni e controlli.

Come ho detto, per diversi motivi, le I.P.A.B. costituiscono una sorta di figura ibrida che, per alcuni versi, è chiaro che una casa di riposo che sostanzialmente vede gli amministratori nominati dal Comune e il controllo tutorio della Provincia, di

fatto è sostanzialmente un'emanazione dell'amministrazione comunale e quindi tanto varrebbe ricondurla in capo alla stessa oppure trovare un'organizzazione che può soddisfare le esigenze di alleggerimento dell'amministrazione pubblica, e nel contempo non disconoscere il carattere sostanzialmente pubblicistico.

In attesa che questo venga fatto mi sembrava opportuno che non permanesse una legislazione arretrata su questa materia.

Per quanto riguarda le due osservazioni, cioè quella sulle fusioni e quella sul ruolo dei comuni, per quanto riguarda le fusioni vorrei ricordare al cons. Leitner che il comma 6 dell'art. 17 prevede sì la possibilità di iniziativa della Giunta provinciale, ma questa non può prescindere dalla volontà dell'I.P.A.B. stessa, in altre parole non è che la Giunta provinciale possa sostituirsi all'I.P.A.B., ma può avviare l'iniziativa di fusione ed in ogni caso il comma 3 deve prevedere le deliberazioni e analogamente devono esprimere il parere i consigli comunali; quindi, in sostanza, non può vocare a sé completamente la fusione, ma può soltanto sostenerla come iniziativa, cioè farla partire, poi devono comunque esserci le volontà delle I.P.A.B. e dei Comuni.

Per quanto riguarda invece il ruolo dei Comuni, di cui si lamentava il cons. Gasperotti, dico che ci ritroviamo ancora una volta con questo problema della natura delle I.P.A.B. cioè, in altre parole, se un consiglio comunale nomina interamente gli amministratori delle I.P.A.B., pensare che abbia nominato delle persone che esprimono una volontà dissociata dal Comune, può succedere, però francamente ci auspichiamo che ci sia un mandato, una correlazione tra amministratori indicati dal consiglio comunale ciò che hanno avuto un incarico dal consiglio comunale, di amministrare una I.P.A.B. e le volontà del consiglio stesso.

So che può effettivamente risultare un aspetto discordante, però che vengano nominati gli amministratori, ma tanto il consiglio comunale chiede a se stesso di prendere le decisioni e ciò mi sembra un po' limitativo. Può essere un rischio, e lo capisco benissimo, ma è evidente che, se l'amministrazione comunale crea al proprio interno un'azienda speciale e affida degli amministratori non è che possa di volta in volta sostituirsi agli amministratori nelle decisioni aziendali.

Secondo me è un rischio possibile, però non mi sembra sufficiente per dire che i Comuni non abbiano un ruolo determinante, tant'è che molte amministrazioni danno degli indirizzi anche operativi, se mai il problema, che il cons. Gasperotti pone, è là dove ci sono delle I.P.A.B. che vedono il ruolo di più amministrazioni comunali, quindi posso capire che ci sia una necessità di garantire una partecipazione di tutte le amministrazioni però posso anche dire che nel caso facessero un consorzio, i Comuni avrebbero lo stesso problema, perché il consorzio mette in campo degli amministratori e quindi si spera che le volontà si formino nel momento della nomina degli amministratori del consorzio e, analogamente, si spera che le volontà si formino a nomina degli amministratori delle I.P.A.B.

PRÄSIDENT: Damit scheint sich die Sache auch seitens des Ausschusses erledigt zu haben. Sind weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Wer mit

dieser Änderung des Ausschusses einverstanden ist, möge bitte die Hand erheben. Die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? 4. Wer enthält sich der Stimme? 7.

Damit ist der Abänderungsantrag genehmigt.

PRÄSIDENT: Wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, kommen wir zur Abstimmung über den gesamten Art. 17. Wer ist dafür? Dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 3 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Art. 17 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum Art. 18:

Art. 18
(*Modifiche statutarie*)

1. Le finalità istituzionali delle I.P.A.B., in presenza di situazioni che ne rendano necessario ed opportuno l'aggiornamento, possono essere modificate, rimanendo per quanto possibile aderenti alle volontà fondazionali.

2. Le modifiche di cui al comma 1 e le altre modifiche degli statuti sono deliberate dal competente organo dell'I.P.A.B..

3. L'approvazione delle modifiche statutarie da parte della Giunta regionale avviene previo parere dei comuni nei quali l'I.P.A.B. esplica in via principale, ai sensi dello statuto, la propria attività e del Comitato di cui all'articolo 22.

4. Qualora i pareri di cui al comma 3 non vengano espressi entro sessanta giorni dal ricevimento della richiesta, gli organi interpellati si considerano assenzienti. Detto termine è prorogabile di non oltre trenta giorni ove siano state manifestate esigenze istruttorie.

5. Le modalità e la procedura per l'approvazione sono stabilite nel regolamento di esecuzione della presente legge.

Art. 18
(Satzungsänderungen)

1. Die institutionellen Zielsetzungen der ÖFWE können, sollte sich die Aktualisierung für notwendig und angebracht erweisen, geändert werden, vorausgesetzt, daß sie den Gründungswillen soweit wie möglich berücksichtigen.

2. Die Änderungen gemäß Absatz 1 und die anderen Änderungen zu den Satzungen werden vom dafür zuständigen Organ der ÖFWE beschlossen.

3. Die Genehmigung der Satzungsänderungen seitens des Regionalausschusses erfolgt nach abgegebener Stellungnahme der Gemeinden, in deren Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausübt, sowie des Beirates gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes.

4. Sollten die Stellungnahmen laut dem Absatz 3 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

5. Die Modalitäten und das Verfahren für die Genehmigung werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zu Wort? Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Auch hier steht im ersten Absatz: "Die institutionellen Zielsetzungen der ÖFWE können, sollte sich die Aktualisierung für notwendig und angebracht erweisen, geändert werden, vorausgesetzt, daß sie den Gründungswillen soweit wie möglich berücksichtigen". Man geht also davon aus, daß alle diese Körperschaften auf einen privaten Gründungsakt zurückgehen, daß es um ursprünglich private Vereine geht, die im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuches seinerzeit gegründet worden sind und deren Gründungswille aufrechterhalten bleiben soll. Wenn dem so ist, dann müßte dieses Gesetz im Unterschied zum ursprünglichen Staatsgesetz vom Jahre 1890 diesbezüglich eine Bestimmung enthalten, denn ich kann nicht sagen: es bleibt das Gesetz aus dem Jahre 1890 aufrecht, wenn die wesentliche Bestimmung dieses Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof außer Kraft gesetzt wird und ich mit Regionalgesetz eine Neuordnung vornehme, in der in keiner Weise vom Verfassungsgerichtsurteil Kenntnis genommen wird. Es bleibt sogar die Bestimmung des alten Gesetzes vom Jahr 1988 aufrecht, die besagt, daß das ursprüngliche Gesetz vom Jahre 1890 nach wie vor aufrechtbleibt, mit Ausnahme der Artikel, die hier abgeändert werden. Dieser Art. 1 des alten Regionalgesetzes bleibt aufrecht, ohne daß man in dieser Neuordnung vom Urteil überhaupt Kenntnis nimmt und so tut, als ob diese örtlichen öffentlichen Körperschaften, von denen wir wissen, daß keine einzige bisher vom Urteil und von der Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht hat, grundsätzlich auf den privaten Gründungsakt zurückgehen. Trotzdem werden sie so geregelt, als ob es ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes gäbe, das besagt, daß die durch das Gesetz von 1890 bewirkte Verwandlung dieser privaten Stiftungen dem letzten Absatz des Art. 38 der Verfassung widerspricht.

PRÄSIDENT: Danke! Weitere Wortmeldungen sehe ich keine. Möchte der Ausschuß dazu Stellung nehmen? Nein. Dann stimmen wir über den Art. 18 ab. ...Geheimabstimmung? Gut.

Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

WILLEIT: (Sekretär):(ruft die Namen auf)
(segretario):(fa l'appello nominale)

(segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben:

Abstimmende: 58
Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 3
weiße Stimmzettel: 14

Der Regionalrat genehmigt somit Art. 18.

PRÄSIDENT: Wir kommen zurück zum vorhin ausgesetzten Art. 16, den wir bereits diskutiert haben, und zwar zu den drei Änderungsanträgen des Abg. Gasperotti und anderen.

Einmal wollten Sie das Wort "pubblica - öffentlich" einführen und das ist bereits genehmigt.

Dann kommen wir zum Antrag Prot. Nr. 6627/3:

Dopo "motivate ragioni" sostituire tutto con "accertate dal Presidente della Giunta provinciale, essere transitoriamente amministrate da altre IPAB, oppure dal comune dove l'IPAB è presente".

Nach den Worten "berechtigten Gründen" wird der Satz wie folgt ersetzt: ", die vom Präsidenten des Landesausschusses festgestellt werden, vorläufig von anderen ÖFWE oder der Gemeinde, wo sich die ÖFWE befindet, verwaltet werden."

Wer möchte das Wort dazu?

Bitte, Abg. Gasperotti.

GASPEROTTI: Grazie Presidente.

Volevo chiarire la parte riguardante chi accerta le "motivate ragioni". L'articolo dice: "Le I.P.A.B. della III categoria possono, per motivate ragioni, essere transitoriamente amministrate dagli organi di un'altra Istituzione di assistenza e beneficenza."

Così è attualmente, poi c'è anche un emendamento della Giunta ma non modifica, in sostanza, la parte prima dove si dice: "motivate ragioni". Con questo emendamento inserivo il soggetto che accerta le motivate ragioni e lo individuavo nel Presidente della Giunta provinciale. Nella parte successiva dell'emendamento si modificava a chi andava in carico la gestione e l'amministrazione di questo periodo di tempo.

Nell'articolo si dice: "altra istituzione di assistenza e beneficenza pubblica" perché l'emendamento all'art. 2 ha introdotto "pubblica". Nella mia proposta vorrei inserire "altre amministrazioni I.P.A.B." oppure "dal Comune dove l'I.P.A.B. è presente". Mi riallaccio quanto detto precedentemente negli artt. 16. 17. 18. 19 della presenza dei comuni nelle attività socio-assistenziali.

Questa era la questione, se mi viene chiarito dalla Giunta chi è il soggetto che individua le "motivate ragioni", sarei anche per superare questo emendamento.

PRÄSIDENT: Danke für die Erläuterung. Wer möchte das Wort?
Abg. Benedikter, bitte.

BENEDIKTER: Ich habe zum Artikel eigentlich schon Stellung genommen, daß meiner Ansicht nach eine örtlich-öffentliche Körperschaft, die eine gewisse Autonomie genießt, nicht einfach vorübergehend von einer anderen Körperschaft verwaltet werden kann. Das ist gegen Grundsätze der Rechtsordnung. Jetzt schlägt der Abg. Gasperotti vor, daß diese berechtigten Gründe vom Präsidenten des Landesausschusses festgestellt werden sollen. Kollege Gasperotti, die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltung und über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, siehe Art. 48 Punkt 5 des Autonomiestatutes, hat der Landesausschuß und wenn schon müßte dieser das feststellen. Meiner Ansicht nach genügt es nicht im Gesetz zu sagen "berechtigte Gründe". Welche Gründe? Wir sind ja in einem Rechtsstaat. Ein solches Gesetz ist also unmöglich. Wenn schon müßte man anführen, welche Gründe rechtfertigen, daß man einen Kommissar entsendet, und zwar meinetwegen der Landesausschuß in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan, aber nicht der Präsident des Landesausschusses aus berechtigten Gründen, denn das könnten x-beliebige Gründe sein. Dann kommt eine andere öffentliche örtliche Körperschaft, die diese Körperschaft verwaltet oder sie wird auch von der Gemeinde verwaltet. Wenn schon, nachdem diese Körperschaft wenigstens eine eigene Körperschaft ist und nicht eine Gemeindekörperschaft, kann sie weder durch eine andere Körperschaft noch durch die Gemeinde verwaltet werden, sondern aus Gründen, die im Gesetz vorgesehen sind, durch einen Kommissar.

PRÄSIDENT: Danke! Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann stimmen wir über den ersten Antrag des Abg. Gasperotti ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. 2. Wer stimmt dagegen? Die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? 3.
Damit ist der Antrag abgelehnt.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum nächsten Abänderungsantrag des Abg. Gasperotti und anderen:

Sostituire dopo "amministrate" con

a) Dai Comuni presenti nel Consiglio di amministrazione oppure in alternativa da commissario nominato dal Presidente della Giunta provinciale."

Nach den Worten "Gründen vorläufig" wird der Satz wie folgt ersetzt:
"von den im Verwaltungsrat vertretenen Gemeinden oder alternativ von dem vom Präsidenten des Landesausschusses ernannten Kommissär verwaltet werden."

Bitte, Abg. Gasperotti.

GASPEROTTI: Devo precisare al collega Benedikter che il mio intendimento non era sicuramente quello di dare più poteri al Presidente della Giunta provinciale.

Non ho avuto risposta al quesito di chi individua le "motive ragioni" e quali sono le motivate ragioni, ma resteremo assetati di questo quesito non risposto.

In questo emendamento vorrei introdurre chi amministra per un certo periodo le I.P.A.B. che si trovano nelle condizioni che non sappiamo, ma che qui sono incluse nelle "motivate ragioni".

I comuni sono i soggetti più vicini alle I.P.A.B., a meno che non diciamo che le I.P.A.B. sono delle società che non rappresentano gli interessi della collettività e siccome il comune rappresenta gli interessi della collettività ed anche le I.P.A.B., ditemi qual è il conflitto nel chiedere che il comune sia amministratore provvisorio delle I.P.A.B. per quel periodo che veniva proposto ieri dal Presidente della Giunta, qualora ci fosse necessità di ristrutturare l'edificio o mettere mano a tutta una serie di cose che non sono state chiare. Chi meglio del comune può svolgere questo ruolo, chi meglio può garantire la collettività ed anche nel caso delle donazioni, se non il comune, che non ha interessi privati. L'alternativa è che ci sia qualcosa di imposto.

Per evitare che questo diventi una possibile imposizione da parte di qualcun altro, mettere come soggetto principale i comuni che sono presenti nei consigli di amministrazione, oppure un commissario nominato dalla Giunta provinciale, ritengo sia una garanzia di trasparenza e di qualità nella rappresentanza dei cittadini.

PRÄSIDENT: Abg. Benedikter, bitte.

BENEDIKTER: Meine Bemerkungen gelten sowohl für den Artikel, wie ihn der Ausschuß vorschlägt als auch für die Änderungen, die jetzt der Abg. Gasperotti vorschlägt.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Art. 54 Punkt 5 des Autonomiestatutes folgendes sagt: "Dem Landesausschuß obliegen die Aufsicht und die Kontrolle über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen usw., einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe. In den obgenannten Fällen und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, steht dem Landesausschuß auch die Ernennung von Kommissaren zu, die in der Provinz Bozen aus jener Sprachgruppe zu wählen sind, die im wichtigsten Vertretungsorgan der Körperschaft die Mehrheit der Verwalter stellt. Die oben angeführten außerordentlichen Maßnahmen bleiben dem Staate vorbehalten, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung getroffen werden müssen und wenn sie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern betreffen." Also eine ausdrückliche Zuständigkeit des Landesausschusses, denn es heißt da: "...einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, dann muß ein Kommissar vom Landesausschuß ernannt werden." So steht es im Autonomiestatut, auch bezüglich dieser Körperschaften, und damit ist meiner Ansicht nach auch der Art. 16, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, verfassungswidrig.

PRÄSIDENT: Weitere Wortmeldungen?

Bitte, Abg. Ianieri.

IANIERI: Grazie signor Presidente. Avevo apposto la mia firma come firma tecnica sull'emendamento Gasperotti, ma è una firma tecnica che invece si trasforma in una firma di supporto all'emendamento che è stato discusso.

Sono favorevole affinché venga stabilito che in caso di crisi di un consiglio di amministrazione di una I.P.A.B., l'amministrazione stessa venga data in mano possibilmente ad un commissario, più che alle amministrazioni comunali dei comuni che sono presenti nel consiglio di amministrazione. Ritengo sia più logico questo passaggio. Nella formulazione che la Giunta aveva proposto lascia sicuramente adito a dubbi e possibilmente a questioni di interessi nascosti.

Pertanto le I.P.A.B., che per motivate ragioni si trovano in difficoltà, debbono essere amministrate da un commissario ad hoc fino a quando non risolvono i loro problemi.

PRÄSIDENT: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Somit stimmen wir über den zweiten Abänderungsantrag des Abg. Gasperotti ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 7 Enthaltungen, 4 Ja-Stimmen und dem Rest Gegenstimmen ist der Antrag nicht genehmigt.

PRÄSIDENT: Jetzt stimmen wir über den Abänderungsantrag des Ausschusses ab, Prot. Nr. 5754. Wer möchte das Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 12 Enthaltungen und ohne Gegenstimme ist der Abänderungsantrag des Ausschusses zu Art. 16 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen jetzt zum Art. 16 insgesamt. Wortmeldungen sehe ich keine. ...Geheimabstimmung? Wer schließt sich dem Antrag an? ...namentlich? Wer schließt sich dem Antrag an? Genügend.

Ich bitte um den Namensaufruf. Wir beginnen mit dem Abg. Benedikter.

WILLEIT: Benedikter (*nein*), Benussi (*astenuto*), Berger (*ja*), Binelli (*sì*), Boldrini (*sì*), Bolzonello (*astenuto*), Bondi (*sì*), Casagrande (*sì*), Chiodi-Winkler (*sì*), Cigolla (*non presente*), Conci-Vicini (*sì*), Delladio (*astenuto*), Denicolò (*non presente*), De Stefani (*sì*), Di Puppò (*sì*), Divina (*sì*), Durnwalder (*non presente*), Fedel (*sì*), Feichter (*ja*), Frasnelli (*ja*), Frick (*non presente*), Gasperotti (*no*), Giordani (*sì*), Giovanazzi (*sì*), Grandi (*sì*), Holzer (*sì*), Holzmann (*astenuto*), Hosp (*ja*), Ianieri (*astenuto*), Kasslatter Mur (*ja*), Klotz (*nein*), Kofler (*ja*), Kury (*nein*), Laimer (*ja*), Leitner (*nein*), Leveggi (*non presente*), Mayr C. (*ja*), Mayr J. (*ja*), Messner (*ja*), Minniti (*astenuto*), Montefiori (*non presente*), Morandini (*sì*), Moser (*non presente*), Munter (*non presente*), Muraro (*sì*), Pahl (*ja*), Palermo (*astenuto*), Pallaoro (*sì*), Panizza (*sì*), Passerini (*sì*), Peterlini (*ja*), Pinter (*sì*), Romano (*non presente*), Saurer (*ja*), Taverna (*astenuto*), Tosadori (*sì*), Tretter (*non presente*), Valduga (*non presente*), Vecchi (*sì*), Viola (*non presente*),

Waldner (*astenuto*), Willeit (*sì*), Zanoni (*non presente*), Zendron (*no*), Achmüller (*ja*), Alessandrini (*non presente*), Andreotti (*non presente*), Arena (*sì*), Atz (*ja*), Benedetti (*non presente*).

PRÄSIDENT: Ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben:

Abstimmende: 54
Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 6
Stimmenthaltungen: 9

Der Regionalrat genehmigt somit den Art. 16.

PRÄSIDENT: Wir kommen zu Art. 19, denn die Art. 17 und 18 haben wir bereits genehmigt:

Art. 19
(*Estinzione*)

1. Le I.P.A.B. sono estinte:

- a) quando sono rimaste totalmente prive di patrimonio;
- b) quando per la perdurante inattività, l'assoluta esiguità del patrimonio, o per l'impossibilità oggettivamente dimostrata di funzionare, non possono essere trasformate nei fini od utilmente fuse con altre I.P.A.B..

Art. 19
(Auflösung)

1. Die ÖFWE werden aufgelöst:

- a) wenn sie über keinerlei Vermögen mehr verfügen;
- b) wenn ihre Ziele wegen fortdauernder Untätigkeit, absoluter Geringfügigkeit des Vermögens oder wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben, nicht umgewandelt oder wenn sie nicht zweckdienlich mit anderen ÖFWE zusammengeschlossen werden können.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zu Wort?
Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Ich stelle hier nur fest, daß diese Körperschaften aufgelöst werden können: "...wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben..". Ich weiß, der Ausschuß hält es nicht der Mühe wert zu Anworten, ein Beweis seiner Urteilskraft, aber im Art. 54 Punkt 5 des Autonomiestatutes heißt es: "...daß der Landesausschuß über diese öffentlichen Fürsorge- und

Wohlfahrtseinrichtungen die Kontrolle ausübt, einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe. In den obgenannten Fällen und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben". Also aus demselben Grunde würde hier mit Regionalgesetz eingeführt, daß diese Körperschaften aufgehoben werden können, wenn sie nicht funktionieren, während im Autonomiestatut ausdrücklich - auch mit Bezug auf diese Körperschaften - vorgesehen ist, daß wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, dann die Möglichkeit der Suspendierung und Auflösung ihrer Organe besteht. Daraus ergibt sich selbstverständlich die Ernennung eines Kommissars, aber nicht die Auflösung der Körperschaft als solche. Ich stelle fest, daß diese Bestimmung gegen den Art. 54 Punkt 5 des Autonomiestatutes verstößt.

PRÄSIDENT: Bitte, Frau Abg. Klotz.

KLOTZ: Die ÖFWE werden also in folgenden Fällen aufgelöst: "wenn ihre Ziele wegen fortdauernder Untätigkeit, absoluter Geringfügigkeit des Vermögens oder wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben...", Wer beurteilt diese bewiesene objektive Unmöglichkeit und was ist eine objektive Unmöglichkeit? Wo ist das festgeschrieben oder nach welchen Kriterien wird das festgestellt und von wem muß es bewiesen werden?

PRÄSIDENT: Keine Wortmeldungen mehr. Ich gebe das Wort dem Präsidenten Grandi zur Replik.

GRANDI: Per ribadire un po' il concetto che c'è dietro questo articolo e per segnalare che una cosa è che le I.P.A.B. non possano funzionare come organo, altra cosa invece è che le I.P.A.B. non possano funzionare come recita questo articolo, perché o totalmente prive di patrimonio, o come dice il comma b): per la perdurante inattività, l'assoluta esiguità del patrimonio, ecc., nel qual caso è appunto prevista l'estinzione.

Quindi c'è questa distinzione un po' sottile, ma che ci sembra rilevante inserire in questo articolato.

PRÄSIDENT: Wir stimmen jetzt über den Art. 19 ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Art. 19 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum Art. 20:

Art. 20
(*Procedimento per l'estinzione*)

1. L'estinzione è disposta dalla Giunta della Provincia autonoma territorialmente competente, su istanza di uno dei consigli comunali nel cui territorio l'I.P.A.B. esplicava, in via principale, ai sensi dello statuto, la propria attività, o, se del caso, del Consiglio di amministrazione dell'I.P.A.B. medesima, ovvero d'ufficio.

2. L'estinzione è deliberata sentito il parere dei consigli comunali previsti al comma 1, escluso quello che ha eventualmente assunto l'iniziativa per l'estinzione, nonché il parere del Comitato di cui all'articolo 22, il quale si esprime anche sulla destinazione del patrimonio residuo.

3. Qualora i pareri di cui al comma 2 non vengano espressi entro sessanta giorni dal ricevimento della richiesta, gli organi interpellati si considerano assenzienti. Detto termine è prorogabile di non oltre trenta giorni ove siano state manifestate esigenze istruttorie.

4. La deliberazione della Giunta provinciale è pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Art. 20 (Auflösungsverfahren)

1. Die Auflösung wird vom Ausschuß der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz auf Antrag eines der Gemeinderäte verfügt, in dessen Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausübte. Der Antrag kann auch vom Verwaltungsorgan der ÖFWE selbst oder von Amts wegen verfügt werden.

2. Die Auflösung wird nach Einholung der Stellungnahme der Gemeinderäte gemäß Absatz 1, mit Ausnahme des Gemeinderates, welcher eventuell die Initiative für die Auflösung übernommen hat, sowie des Beirates gemäß Artikel 22 beschlossen, welcher auch hinsichtlich der Bestimmung des Restvermögens Stellung nimmt.

3. Sollten die Stellungnahmen laut dem Absatz 2 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

4. Der Beschluß des Landesausschusses wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen zum Art. 20?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Der Präsident hat mir da zum vorigen Artikel - und der hängt ja mit diesem zusammen - geantwortet, es sei anscheinend ein Unterschied zwischen dem was der Art. 54 Punkt 5 des Autonomiestatutes sagt, d.h. wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, dann sieht dieser Artikel vor, daß ein Kommissar eingesetzt werden soll und dann wenn die objektive Unmöglichkeit gegeben ist, funktionieren zu können.

Ich stelle nur fest, daß zwischen diesen beiden Tatbeständen kein Unterschied besteht. Wenn hier steht: "...wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben...", das ist doch dasselbe wie wenn ich sage: "...wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben...", das ist dasselbe. Das behaupte ich oder ich komme da mit dieser Mentalität nicht mit. Wobei das Autonomiestatut ausdrücklich vorsieht, daß dann ein Kommissar eingesetzt werden kann, aber nicht der Landesausschuß diese öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Verfahren, das im Art. 20 vorgesehen ist, aufheben kann. So wie in diesem Gesetz diese Körperschaften in ihrer Tätigkeit geregelt werden, sind sie nichts anderes als von der Gemeinde abhängige Anstalten, wenn es sich um soziale Dienste ohne unternehmerische Bedeutung handelt. Die Anstalt ist eine Hilfsorganisation der örtlichen Körperschaft zur Erbringung sozialer Dienstleistungen. Sie besitzt Selbstverwaltung, also im Sinne der Art. 22 und 23 der regionalen Gemeindeordnung, auf das werden sie hier heruntergesetzt. Aber ich stelle fest, daß diesen beiden Sätze "...wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben...", einerseits und "...wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben...", dieselbe Bedeutung haben.

PRÄSIDENT: Möchte noch jemand das Wort? Niemand.

Dann bitte Präsident Grandi zur Replik.

GRANDI: Il fatto è essere in grado di funzionare come organo, ma di fatto non funzionare, perché non si è in possesso del patrimonio necessario che giustifichi l'esistenza della stessa I.P.A.B., questa è la distinzione, che mi pare essere piuttosto marcata.

PRÄSIDENT: Jetzt stimmen wir über den Art. 20 ab. ...Beschlussfähigkeit? Wer für den Art. 20 ist, möge bitte die Hand erheben. Bitte zählen. 22. Wer ist dagegen? 3. Wer enthält sich der Stimme? 4.

Damit ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Wir unterbrechen für 10 Minuten.

Bitte, Abg. Atz.

ATZ: *(non si sente dal nastro)*

PRÄSIDENT: Art. 81 der Geschäftsordnung sagt: "Jeder Regionalratsabgeordnete kann die Feststellung der gesetzmäßigen Zahl beantragen, sobald der Regionalrat durch Handaufheben, Aufstehen oder Sitzenbleiben oder Namensaufruf zur Abstimmung schreitet;...". ...Es ist die Überprüfung der Abstimmung verlangt worden. Das stimmt schon...

Bitte, Frau Abg. Klotz.

KLOTZ: Diejenigen, die hier im Saal waren, sind Zeugen, daß der Präsident länger geläutet hat, daß er die Sekretäre aufgefordert hat zu zählen, daß die Sekretäre genau gezählt haben und gesagt haben: 22 dafür, 3 dagegen und soundsoviele Enthaltungen. Damit ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben. ...Kollege Atz war nicht einmal da, wie das begonnen hat. Herr Präsident, ich glaube, das Ergebnis war klar.

PRÄSIDENT: Frau Abg. Klotz, ich möchte Ihre Feststellung überhaupt nicht in Frage stellen, zumal ich sie selbst bekundet habe.

...Frau Abg. Kury, wozu? Zum Fortgang der Arbeiten.

KURY: Ich glaube mich nicht getäuscht zu haben und auch gehört zu haben, daß die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen ist und daraufhin habe ich mich dem Ausgang zu begeben. Ich denke, man sollte offiziell eine Aufhebung von Sitzungen schon ernst nehmen und nicht nachher, weil die Herrschaften erst später hereinkommen...

Bleiben Sie bei Ihrem ersten Entschluß, Herr Präsident.

PRÄSIDENT: Frau Abg. Kury, so war es nicht. Ich habe gesagt 10 Minuten und daraufhin hat die Frau Abg. Klotz gesagt, ich soll nachschauen, weil es scheinbar eine Stunde ist. Dann habe ich gesagt, einen Moment, ich habe nachgeschaut und während ich nachgeschaut habe, hat Kollege Atz das Wort und die Überprüfung der Abstimmung verlangt.

Ich möchte jetzt folgendes sagen: Der Abg. Atz hat die Überprüfung verlangt, aber nachdem jetzt eine Aufregung im Saale ist, werden wir für 10 Minuten unterbrechen, und zwar bis 12.10 Uhr.

(ore 11.55)

(ore 12.10)

PRÄSIDENT: Verehrte Abgeordnete, ich habe vorhin für 10 Minuten unterbrochen, weil ich mir die Geschäftsordnung genau anschauen wollte. In der Tat ist vorgesehen, daß die Unterbrechung bei Nichtbeschlußfähigkeit eine Stunde dauert und deswegen vertagen wir jetzt die Sitzung, nachdem wir schon an der Mittagszeit angelangt sind, auf den Nachmittag. Wir sehen uns - wie vorgesehen - um 15.00 Uhr wieder.

Die Sitzung ist geschlossen.

(ore 12.10)

Ore 15.10

Vorsitz: Vizepräsident Peterlini

Presidenza del Vicepresidente Peterlini

PRÄSIDENT: Wir fahren mit der Sitzung fort.
Ich bitte um den Namensaufruf.

WILLEIT: (Sekretär):(ruft die Namen auf)
(segretario):(fa l'appello nominale)

PRÄSIDENT: Wir setzen jetzt die Diskussion fort. Wir waren bei der Abstimmung über den Art. 20, die wir mit Feststellung der Beschlußfähigkeit wiederholen müssen. Wer für den Art. 20 ist, möge bitte die Hand erheben. Bitte zählen. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen ist die Beschlußfähigkeit knapp gegeben. Ich bitte Sie, schon im Saal zu bleiben, weil wir sonst wieder unterbrechen müssen.

PRÄSIDENT: Jetzt kommen wir zum Art. 21:

Art. 21

(Destinazione del patrimonio e del personale dell'I.P.A.B. estinta)

1. Nell'ipotesi in cui l'I.P.A.B. estinta abbia un patrimonio residuo e personale dipendente, essi sono trasferiti, tenuto conto per quanto possibile delle volontà fondazionali, ad una I.P.A.B. avente sede ed operante in uno dei comuni nel territorio dei quali si esplicava in via principale, ai sensi dello statuto, l'attività estinta, ovvero ad uno o più dei comuni medesimi.

2. Il provvedimento della Giunta provinciale con cui è disposta l'estinzione individua l'ente destinatario di cui al comma 1.

3. Il patrimonio trasferito al comune mantiene comunque il vincolo di destinazione a favore dei servizi assistenziali e sociali. Il provvedimento della Giunta provinciale relativo al trasferimento dispone anche in ordine al vincolo.

4. Il vincolo sugli immobili è reso pubblico mediante annotazione nel Libro fondiario, all'atto dell'iscrizione del trasferimento.

5. La Giunta provinciale, su motivata richiesta del comune, può disporre l'estinzione o la modificazione del vincolo.

Art. 21

(Bestimmung des Vermögens und des Personals der aufgelösten ÖFWE)

1. In der Annahme, daß die aufgelöste ÖFWE ein Restvermögen und noch Personal hat, werden diese - unter Berücksichtigung des Gründungswillens - einer öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtung, die in einer der Gemeinden ihren

Sitz hat und in deren Gebiet satzungsgemäß die aufgehobene vornehmliche Tätigkeit ausgeübt wurde, oder einer oder mehreren Gemeinden übertragen.

2. In der Maßnahme des Landesausschusses über die Auflösung wird auch die Bestimmungskörperschaft gemäß Absatz 1 festgelegt.

3. Das der Gemeinde übertragene Vermögen behält seinen Bestimmungszweck zugunsten der Fürsorge- und Sozialdienstleistungen bei. Mit der Maßnahme des Landesausschusses betreffend die Übertragung wird auch hinsichtlich der Bindung verfügt.

4. Die Bindung der Liegenschaften wird durch Anmerkung im Grundbuch bei der Eintragung der Übertragung bekanntgegeben.

5. Der Landesausschuß kann auf begründeten Antrag der Gemeinde die Auflösung oder die Änderung der Bindung verfügen.

PRÄSIDENT: Damit eröffne ich die Debatte. Wer meldet sich zu Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Mit 4 Enthaltungen und 1 Gegenstimme ist der Art. 21 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum Art. 22:

Art. 22

(Comitato consultivo regionale per l'ordinamento delle I.P.A.B.)

1. E' istituito il Comitato consultivo regionale per l'ordinamento delle I.P.A.B..

2. Il Comitato è organo consultivo dell'Amministrazione per tutte le problematiche che concernono le I.P.A.B. dal punto di vista ordinamentale.

3. Il Comitato esprime il proprio parere nei casi in cui la presente o altre leggi della Regione e delle Province autonome lo richiedano, nonché nell'eventualità che una legge dello Stato preveda obbligatoriamente il parere di organi consultivi dello Stato in materia di ordinamento delle I.P.A.B..

Art. 22

(Regionaler Beirat für die Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen)

1. Es wird der Regionale Beirat für die Ordnung der ÖFWE errichtet.

2. Der Beirat ist Beratungsorgan der Verwaltung in sämtlichen Fragen, die mit der Ordnung der ÖFWE zusammenhängen.

3. Der Beirat gibt seine Stellungnahme in den Fällen ab, die in diesem Gesetz oder in sonstigen Gesetzen der Region und der autonomen Provinzen vorgesehen sind, sowie in dem Fall, daß ein Staatsgesetz die Stellungnahme von Beratungsorganen des Staates auf dem Sachgebiet der Ordnung der ÖFWE als obligatorisch vorsieht.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zu Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme?

Mit 7 Enthaltungen ist der Art. 22 genehmigt.

Art. 23

(Composizione del Comitato)

1. Il Comitato di cui all'articolo 22 è composto nel modo seguente:

- a) tre docenti universitari di materie giuridiche, designati dalla Regione;
- b) tre esperti in materia di assistenza e beneficenza designati rispettivamente dalla Regione e dalle Province autonome;
- c) tre dirigenti o funzionari in rappresentanza della Regione e delle Province autonome;
- d) tre esperti di nomina delle I.P.A.B..

2. Funge da segretario un funzionario dell'Amministrazione regionale di qualifica funzionale non inferiore alla settima addetto al settore dell'ordinamento delle I.P.A.B..

3. La composizione del Comitato deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici quale risulta dalle dichiarazioni di appartenenza rese nell'ultimo censimento generale della popolazione.

Art. 23

(Zusammensetzung des Beirates)

1. Der im Artikel 22 genannte Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus drei von der Region namhaft gemachten Universitätsdozenten für rechtswissenschaftliche Fächer;
- b) aus drei von der Region bzw. von den autonomen Provinzen namhaft gemachten Sachverständigen auf dem Gebiet der Fürsorge und Wohlfahrt;
- c) aus drei Führungskräften oder Beamten in Vertretung der Region bzw. der autonomen Provinzen;
- d) drei von den ÖFWE ernannten Sachverständigen.

2. Die Aufgaben eines Schriftführers übt ein Beamter der Regionalverwaltung aus, der mindestens im siebten Funktionsrang eingestuft und dem Bereich der Ordnung der ÖFWE zugeteilt ist.

3. Die Zusammensetzung des Beirates muß der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

PRÄSIDENT: Zum Art. 23 gibt es Abänderungsanträge. Ein Antrag des Ausschusses mit der Nr. 12 ist zurückgezogen, während ein anderer - Nr. 11 - zur Diskussion kommt, den ich jetzt verlese:

Nel comma 1, lettera a) le parole "designati dalla Regione" sono sostituite con le parole "indicati dalla Giunta regionale in base all'esperienza professionale ed alle specifiche conoscenze acquisite nelle materie trattate dal Comitato."

Im Absatz 1 Buchst. a) werden die Worte "von der Region namhaft gemachten" durch die Worte "vom Regionalausschuß aufgrund der beruflichen Erfahrung und der im Rahmen der vom Beirat behandelten Sachbereiche erworbenen spezifischen Kenntnisse vorgeschlagenen" ersetzt.

Wer meldet sich dazu zu Wort?

Bitte, Abg. Ianieri.

IANIERI: C'è anche un altro emendamento, prot. n. 5413, quello resta in vigore o è stato ritirato anche quello?

PRÄSIDENT: ...Wir behandeln jetzt die Nr. 11. Der Antrag Nr. 12 ist zurückgezogen, Nr. 13 ist hinfällig, weil er gleich ist...außer daß die letzte Zeile wie die Nr. 12 war, aber dieser ist zurückgezogen. Wir behandeln also jetzt den Antrag Nr. 11; Nr. 12 und 13 sind weg. Dann kommt Nr. 34, das betrifft aber Punkt 4 und kommt nachher. Abg. Gasperotti, inzwischen bitte ich Sie zu überprüfen: Sie haben hier zum Punkt Nr. 4 einen Abänderungsantrag vorgelegt, aber mir kommt vor, da haben Sie sich verfehlt, weil es beim Art. 23 keinen Punkt Nr. 4 gibt. Könnten Sie das überprüfen? Aggiuntivo?

Wer meldet sich also zum Antrag des Ausschusses Nr. 11 zu Wort?

Niemand.

Bitte, Präsident Grandi.

GRANDI: Per dire che con questo emendamento intenderemo sottolineare che la Giunta deve effettuare queste proprie scelte, sulla base di specifiche esperienze e competenze dei docenti, che siano prescelte con competenza nelle materie che vengono trattate dal comitato.

PRÄSIDENT: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann stimmen wir über den Abänderungsantrag des Ausschusses ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme? 6.

Damit ist der Antrag genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen jetzt zum Antrag des Abg. Willeit zum Absatz 3:

Al comma 3 sono aggiunte le seguenti parole "..., fatta salva la rappresentanza del gruppo linguistico ladino."

Im Absatz 3 werden folgende Worte hinzugefügt: "..., unbeschadet der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe."

Bitte, Abg. Willeit.

WILLEIT: Ritengo che l'emendamento non abbia bisogno di particolari chiarimenti, trattasi dell'organo consultivo in materia unico e generale, come specificato nell'art. 22, organo consultivo per tutte le problematiche ed abbiamo sentito anche negli articoli precedenti che viene chiamato ad esprimere il proprio giudizio sulla costruzione, sulla trasformazione, sulla soppressione degli enti, sulla destinazione del patrimonio e siccome questo organismo è soggetto alla proporzionale, in base a questo comma, mi pare d'obbligo avvertire che deve essere presente anche la minoranza linguistica ladina su 12 componenti. La base giuridica è indubbiamente data dall'art. 62 dello statuto e dalla stessa recente sentenza della Corte costituzionale n. 261 del 19.06.1995.

PRÄSIDENT: Sind noch Wortmeldungen aus den Reihen der Abgeordneten? Nein.
Dann gebe ich das Wort dem Präsidenten Grandi zur Replik.

GRANDI: Il comitato, come organo consultivo regionale, in materia di I.P.A.B., secondo la nostra formulazione risulta conforme al dettato dello statuto nella composizione che, come è scritto al terzo comma dell'art. 23, deve rispettare la proporzionale dei gruppi linguistici. Quindi se risulta effettivamente che c'è riscontro rispetto a quanto contenuto nel nostro statuto, c'è il diritto alla rappresentanza, ma se questo non dovesse essere, non possiamo andare oltre, per capirci.

PRÄSIDENT: Jetzt hat Abg. Willeit als Einbringer das letzte Wort.

WILLEIT: Signor Presidente della Giunta, non ho capito dal suo intervento se è a favore o non è a favore. Ho detto prima che per me è chiara la ragione e questa ragione, anche se è stata riconosciuta dalla sentenza recentissima della Corte costituzionale, che proprio fa riferimento agli organismi ed alle leggi regionali e provinciali, laddove ovviamente non riferendosi all'art. 61, ma alla speciale garanzia prevista dall'art. 62 per i ladini, che non rientra nella proporzionale dei due gruppi, con 12 membri non può rientrarci un ladino, ce ne vorrebbero una trentina per avere la presenza assicurata.

E' dunque l'art. 62 che garantisce questo diritto di partecipazione e vi leggo il riferimento ultimo di questa sentenza: "Ciò trova riscontro questo diritto, oltre alla proporzionale, trova riscontro nelle varie leggi regionali e della provincia di Bolzano in materia, che oltre a prevedere l'adeguamento degli organi collegiali pubblici alla consistenza dei gruppi linguistici, fanno salva alla composizione di un rappresentante del gruppo ladino e questo lo dice la sentenza ed io aggiungo che vi sono tante leggi provinciali, soprattutto di Bolzano, che prevedono, oltre la proporzionale, la presenza di un rappresentante ladino.

WILLEIT: Chiedo la votazione a scrutinio segreto.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Antrag des Abg. Willeit geheim ab.

Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

DIVINA: (Sekretär):(ruft die Namen auf)
(segretario):(fa l'appello nominale)

(segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben:

Abstimmende: 57
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 25
weiße Stimmzettel: 11
nichtige Stimmzettel: 2

Der Regionalrat lehnt den Antrag des Abg. Willeit ab.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum nächsten Änderungsantrag des Abg. Gasperotti, wo ein neuer Punkt 4 hinzugefügt werden soll:

"Punto 4: ai punti a) e b) si precisa che una delle designazioni è indicata dalle minoranze consiliari.

Unter Buchstabe a) und b) wird präzisiert, daß eine der Ernennungen von den Minderheiten des Regionalrates vorgenommen wird."

Bitte, Abg. Gasperotti.

GASPEROTTI: Grazie Presidente. Ritenevo fosse già un dato acquisito della partecipazione delle minoranze consiliari in commissioni di questo tipo, mentre persiste la mentalità democristiana, che è quella: siamo solo noi i tutori e gli organizzatori dell'ordine pubblico. Questo tipo di mentalità è un tarlo che dovete levarvi dalla testa, è un buco che vi produce negatività anche all'elettorato, è un Consiglio che vi dà, andate avanti così e raggiungerete il minimo storico con il massimo dell'occupazione, come avete fatto ultimamente, ma non certo con riconoscimento da parte di soggetti politici che hanno capacità di riconoscere controllo di appartenenza a questi organismi.

Vorrei precisare Presidente, non sono i punti a) e b), ma a) e c), altrimenti il b) interferisce, in effetti non posso prevedere che le due province abbiano questo compito.

Sono rimasto sorpreso che anche i tecnici che vi supportano non abbiamo questo tipo di apertura mentale, invece andate avanti così, la legge rimarrà senz'altro a vostro nome per aver espresso il massimo della produzione dell'intelligenza, ma sicuramente su questo punto fate un buco profondo. Grazie.

PRÄSIDENT: Weitere Wortmeldungen?

Bitte, Frau Abg. Klotz.

KLOTZ: Herrn Gasperotti und seinen Mitunterzeichnern gebührt Dank, weil dies eigentlich eine demokratische Selbstverständlichkeit ist, daß bei Ernennungen, die der Regionalrat vornimmt - und das ist ja jetzt durch den Antrag der Regionalregierung zu Punkt 1 präzisiert worden - auch die politische Minderheit gefragt werden muß und diese zumindest auch die Möglichkeit hat, an dieser Wahl zumindest teilzunehmen. Infolgedessen ist das demokratiepolitisch eigentlich nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit und auch ich wundere mich eigentlich, daß das den Leuten, die das Gesetz entworfen haben, nicht eingefallen ist, daß man in diesem Fall wohl auch dem Rechnung tragen sollte, daß der Regionalrat nicht nur aus Koalitionspartnern besteht, sondern eben auch aus der Opposition oder der in der Regierung nicht vertretenen Abgeordneten und Gruppierungen. In jedem Fall unterstütze ich - und ich denke, ich kann das im Namen der Union sagen -, unterstützen wir diesen Antrag.

PRÄSIDENT: Danke, Frau Abg. Klotz. Wer meldet sich noch zu Wort? ...Geheimabstimmung oder Namensaufruf? Gut, Geheimabstimmung.

Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

WILLEIT: (Sekretär):(ruft die Namen auf)

(segretario):(fa l'appello nominale)

(segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben:

Abstimmende: 55
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 23
weiße Stimmzettel: 13
nichtige Stimmzettel: 2

Der Regionalrat lehnt den Antrag des Abg. Gasperotti ab.

PRÄSIDENT: Wir stimmen jetzt über den gesamten Art. 23 ab. Keine Wortmeldungen. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. 23. Wer stimmt dagegen? 3. Wer enthält sich der Stimme? 5.

Bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen ist der Art. 23 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen zum Art. 24:

Art. 24

(Nomina e funzionamento del Comitato)

1. Il Comitato è nominato con deliberazione della Giunta regionale all'inizio di ogni legislatura regionale e rimane in carica per la durata della stessa.

2. Con la medesima deliberazione sono nominati il Presidente ed il Vicepresidente del Comitato. Quest'ultimo sostituisce il primo in caso di assenza o impedimento.

3. La seduta di insediamento del Comitato si tiene entro la data fissata nella deliberazione di nomina e nelle sedute successive il Comitato è convocato dal Presidente. Esso può legittimamente deliberare con la presenza di almeno nove componenti. Le deliberazioni sono assunte a maggioranza assoluta dei presenti. In caso di parità di voti prevale quello del Presidente.

4. Fino alla nomina del nuovo Comitato continua a svolgere le sue funzioni quello in carica.

Art. 24

(Ernennung und Tätigkeit des Beirates)

1. Der Beirat wird mit Beschluß des Regionalausschusses zu Beginn einer jeden Legislaturperiode der Region ernannt und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode im Amt.

2. Mit dem obengenannten Beschluß werden auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates ernannt. Letzterer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

3. Die Sitzung zur Amtseinsetzung des Beirates wird innerhalb des im Ernennungsbeschluß festgelegten Termins abgehalten; zu den darauffolgenden Sitzungen wird der Beirat vom Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Bis zur Ernennung des neuen Beirats übt der amtierende Beirat weiterhin seine Funktionen aus.

PRÄSIDENT: Hier haben wir keine Änderungsanträge, Wortmeldungen sehe ich auch keine, dann stimmen wir darüber ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme? 9.

Damit ist der Art. 24 genehmigt.

Art. 25

(Potere di controllo della Giunta provinciale)

1. La Giunta provinciale esercita il controllo sulle I.P.A.B. secondo le norme del presente Titolo in attuazione dell'articolo 54, punto 5), dello Statuto d'autonomia approvato con Decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670.

2. Per tutto quanto non previsto nel presente Titolo si applicano le disposizioni regionali relative al controllo sugli atti dei comuni.

Art. 25

(Kontrollbefugnis des Landesausschusses)

1. Der Landesausschuß übt in Anwendung des Artikel 54 Ziffer 5 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Autonomiestatutes die Kontrolle über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Titels aus.

2. Für die Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Titel vorgesehen sind, werden die Bestimmungen der Region über die Kontrolle der Gemeindeakte angewandt.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Dieser Artikel ist soweit in Ordnung. Nur werden wir sehen, wie in den nachfolgenden Artikeln sowohl der Art. 54 des Autonomiestatutes, Punkt b), von dem hier die Rede ist, als auch der Art. 130 der Verfassung, der auch maßgebend ist, nicht eingehalten werden. Der Art. 130 der Verfassung sagt: "Ein Organ der Region, das in der durch Gesetz der Republik festgesetzten Weise errichtet wird, übt auch in dezentralisierter Form die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Akte der Provinzen, der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften aus. In den durch Gesetz bestimmten Fällen kann die Sachkontrolle in Form eines begründeten Antrages an die beschließenden Körperschaften, ihre Beschlüsse neuerlich zu überprüfen, ausgeübt werden". Wir werden sehen, daß dieser Absatz schwerwiegend mißachtet wird.

Ich wollte hier nur bemerken, daß auch der Art. 130 der Verfassung maßgebend ist und befolgt werden muß.

PRÄSIDENT: Weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme? 7.

Damit ist der Art. 25 genehmigt.

Art. 26

(*Atti soggetti al controllo preventivo di legittimità*)

1. Sono soggetti al controllo preventivo di legittimità:

- a) i bilanci e le loro variazioni nonché i conti consuntivi;
- b) i regolamenti e gli altri atti a contenuto normativo generale;
- c) i provvedimenti di approvazione delle dotazioni organiche del personale, quelli di approvazione dei bandi di concorso e quelle di recepimento degli accordi di lavoro;

- d) le deliberazioni relative a trasformazioni del patrimonio immobiliare ed alla costituzione di diritti reali su beni immobili;
- e) le deliberazioni relative alla accensione di mutui e prestiti;
- f) le deliberazioni concernenti le tariffe dei servizi prestati e in particolare quelle relative alle rette di ospitalità, le quali devono tener conto delle direttive provinciali in materia.

2. Sono inoltre soggetti al controllo preventivo di legittimità i provvedimenti che gli organi delle I.P.A.B. intendano, di propria iniziativa, sottoporre alla Giunta provinciale. Di ciò verrà fatta menzione nel relativo provvedimento.

3. Sono altresì soggette al controllo preventivo, nei limiti delle illegittimità denunciate da almeno un terzo, arrotondato per eccesso, dei componenti dei Consigli di amministrazione delle I.P.A.B., le deliberazioni assunte dal Consiglio di amministrazione nelle seguenti materie:

- a) acquisti, alienazioni, appalti ed in generale tutti i contratti;
- b) assunzioni, stato giuridico e trattamento economico del personale.

4. Per l'attivazione del controllo di cui al comma 3 deve essere presentata al Presidente, entro il termine di scadenza della pubblicazione della deliberazione, ai fini della trasmissione all'organo di tutela, richiesta scritta e motivata con l'indicazione delle norme violate.

5. Non sono soggette al controllo preventivo di legittimità le deliberazioni meramente esecutive di altre deliberazioni precedenti.

Art. 26

(Akte, die der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen)

1. Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen:

- a) die Haushalte und ihre Änderungen sowie die Rechnungsabschlüsse;
- b) die Verordnungen und die anderen Akte allgemeinen normativen Inhaltes;
- c) die Maßnahmen zur Genehmigung der Stellenpläne und der Wettbewerbsausschreibungen sowie jene zur Übernahme der Tarifabkommen;
- d) die Beschlüsse über die Übertragung des unbeweglichen Vermögens und die Bestellung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen;
- e) die Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
- f) die Beschlüsse über die Tarife der erbrachten Dienstleistungen und insbesondere jene über die Unterbringungssätze, welche die von der Provinz erlassenen Richtlinien berücksichtigen müssen.

2. Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen außerdem die Maßnahmen, welche die Organe der ÖFWE auf eigene Initiative dem Landesauschuß zu unterbreiten beabsichtigen. Dies wird in der betreffenden Maßnahme erwähnt.

3. Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen außerdem, und zwar im Hinblick auf die von mindestens einem - aufgerundeten - Drittel der Mitglieder der Verwaltungsräte der ÖFWE aufgeworfenen Rechtswidrigkeiten, die vom Verwaltungsrat in den nachstehenden Sachbereichen gefaßten Beschlüsse:

- a) Ankäufe, Veräußerungen, Auftragsvergaben und im allgemeinen sämtliche Verträge;
- b) Aufnahme sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals.

4. Für die Durchführung der Kontrolle nach Absatz 3 muß dem Präsidenten zwecks Weiterleitung an das Organ, das mit der Kontrolle betraut ist, innerhalb der Frist für die Veröffentlichung des Beschlusses ein schriftlicher und begründeter Antrag mit Angabe der verletzten Bestimmungen vorgelegt werden.

5. Beschlüsse, die lediglich der Ausführung vorhergehender Beschlußfassungen dienen, unterliegen keiner vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle.

PRÄSIDENT: Dazu haben wir einen Abänderungsantrag des Ausschusses:

Al comma 1 sono aggiunte:

- alla lettera c) dopo le parole "approvazione dei bandi di concorso" la dizione: "e degli altri atti della procedura concorsuale",
- la lettera g) nel testo che segue: "le convenzioni con altre IPAB, con enti pubblici e con soggetti privati."

Im Absatz 1 wird nachstehendes hinzugefügt:

- im Buchst. c) nach den Worten "der Wettbewerbsausschreibungen" die Worte ", die anderen Akte hinsichtlich des Wettbewerbsverfahrens";
- der Buchst. g) mit dem folgenden Wortlaut: "die Vereinbarungen mit den anderen ÖFWWE oder mit öffentlichen Körperschaften und mit privaten Einrichtungen."

Wer meldet sich dazu zu Wort?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Am Ende des Artikels heißt es: "Beschlüsse, die lediglich der Ausführung vorhergehender Beschlußfassungen dienen, unterliegen keiner vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle." Jetzt kommt plötzlich eine Abänderung, die sagt, daß an sich die Wettbewerbsausschreibungen der Kontrolle unterworfen sind und dann werden jetzt die anderen Akte hinsichtlich des Wettbewerbsverfahrens auch der Kontrolle unterworfen. Das ist im Widerspruch zum letzten Absatz. Dann heißt es aber als Grundsatz: "Beschlüsse, die lediglich der Ausführung vorhergehender Beschlußfassungen dienen, unterliegen keiner vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle." Ich frage, warum sie jetzt auf einmal der Kontrolle unterworfen werden?

PRÄSIDENT: Ich bitte den Präsidenten zu antworten, wenn er es wünscht.

Bitte, Präsident Grandi.

GRANDI: Con questo emendamento vengono aggiunti altri provvedimenti, che riteniamo siano meritevoli di controllo preventivo, anche dopo un confronto intercorso con i governi provinciali e precisamente ci riferiamo soprattutto ai bandi di concorso, poi ad altri atti della procedura concorsuale, nonché le convenzioni con altre I.P.A.B. e con altri diversi enti pubblici o privati.

Questa è la ragione per la quale abbiamo pensato di presentare questo emendamento. Questi provvedimenti non sono esecutivi di altri provvedimenti, ma sono provvedimenti in sè e anche questo deve valere per quanto riguarda gli atti della procedura concorsuale, questa è una verifica tecnica che ho voluto puntualmente fare.

PRÄSIDENT: Keine Wortmeldungen mehr? Wer für den Antrag des Ausschusses stimmt, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 5 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen ist der Abänderungsantrag genehmigt.

PRÄSIDENT: Der nächste Antrag kommt von den Abg. Gasperotti, Passerini und Willeit - Prot. Nr. 6632:

Si aggiunge il punto 3 bis:

"Le deliberazioni di cui al punto 1, 2, 3 devono essere trasmesse ai soggetti che hanno costituito l'IPAB, che possono inviare le loro osservazioni anche alla Giunta provinciale."

Es wird Punkt 3 bis hinzugefügt:

"Die unter Punkt 1, 2, 3 angeführten Beschlüsse müssen den Personen übermittelt werden, die die ÖFWE errichtet haben. Diese können ihre Bemerkungen auch dem Landesausschuß zukommen lassen."

Hier wäre noch ein Zusatzantrag, der aber gerade bei der Übersetzung ist. Wenn Sie ihn trotzdem erläutern würden.

Bitte, Abg. Gasperotti.

GASPEROTTI: Grazie Presidente. Era una necessità sempre per il discorso del necessario coinvolgimento del programmatore, che in questo caso sono le amministrazioni comunali. Il primo emendamento, quello appena citato, individua i soggetti come quelli che hanno costituito l'I.P.A.B., mi viene suggerito che non tutte le I.P.A.B. hanno la presenza dei comuni, ci sono soggetti che sono ormai cancellati dalla storia e quindi ho presentato un emendamento a questo emendamento, che definisce non più ai soggetti che hanno costituito l'I.P.A.B., ma ai soggetti che hanno nominato degli amministratori nel consiglio di amministrazione, per meglio individuare quei soggetti che sono per la maggior parte i comuni.

Inviare le deliberazioni di cui ai punti 1), 2) e 3) è proprio perché l'I.P.A.B. non lavori per conto suo, fundamentalmente è questo. Allora è opportuno che anche i comuni abbiano in mano le stesse deliberazioni che andranno poi inviate alla Giunta provinciale, perché questi possano presentare osservazioni sia all'I.P.A.B., che alla Giunta provinciale.

La Giunta ha appena presentato quell'emendamento che vincola l'I.P.A.B. a presentare anche le deliberazioni sul personale, perché sul personale si possono giocare tante partite, come quella ad esempio della mobilità e se il comune è interessato si possono trovare soluzioni a questo problema; è possibile che il soggetto I.P.A.B. sia

isolato ai progetti che i comuni mettono in campo, per evitare questo scollamento avevo individuato questa formula, forse rudimentale, perché non è supportata da grandi capacità legislative professionali, ma il senso era questo: fare in modo che l'I.P.A.B. lavori a fianco del soggetto pubblico, che in questo caso è il comune.

PRÄSIDENT: Die Abg. Klotz hat das Wort.

KLOTZ: Herr Präsident, nur eine Verständnisfrage. Ich glaube, Sie haben hier einen Abänderungsantrag verlesen, der zu Art. 27 steht. Ich wollte nur fragen: Handelt es sich jetzt um diesen Änderungsantrag oder um was geht es jetzt hier? Ich habe den Text zu Art. 27. Ist das ein Fehler des Einbringers? Ich bitte nur um eine Präzisierung, damit wir alle wissen, was jetzt behandelt wird.

PRÄSIDENT: Das hat sich inzwischen geklärt. Es war ein Fehler des Einbringers und wir haben ihn dann richtigerweise dem Art. 26 zugeordnet, weil er zum Art. 26 gehört. Allerdings muß ich Ihnen sagen, daß vom Abg. Gasperotti ein Ergänzungsantrag eingebracht worden ist, den wir zur Übersetzung gegeben haben und der noch nicht da ist, sodaß ich jetzt den Abänderungsantrag aussetze und somit setze ich den ganzen Art. 26 aus und wir gehen inzwischen zu Art. 27.

DIVINA:

Art. 27
(*Trasmissione degli atti*)

1. Gli atti soggetti a controllo devono essere fatti pervenire in duplice copia, entro quindici giorni dalla data della loro adozione, all'Ufficio della Provincia autonoma territorialmente competente preposto alla vigilanza sugli enti locali.

2. Qualora la Giunta provinciale venga a conoscenza di una deliberazione non trasmessa nel termine di cui al comma 1, ne richiede l'invio e accerta la responsabilità. In questo caso, salve le sanzioni a carico dei responsabili a norma di legge, i termini per il controllo decorrono dalla data di ricevimento dell'atto.

Art. 27
(*Übermittlung der Akte*)

1. Die der Kontrolle unterliegenden Akte müssen innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Erlaß in zweifacher Ausfertigung dem mit der Aufsicht über die örtlichen Körperschaften betrauten Amt der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz übermittelt werden.

2. Falls der Landesausschuß Kenntnis davon erhält, daß ein Beschluß nicht innerhalb der im Absatz 1 angeführten Frist übermittelt wurde, so verlangt er dessen Zusendung und stellt die diesbezügliche Verantwortung fest. In diesem Fall läuft

die Frist für die Kontrolle vom Datum des Eingangs des Aktes, vorbehaltlich der fälligen Strafmaßnahmen zu Lasten der laut Gesetz verantwortlichen Personen.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen zum Art. 27 sehe ich keine, Änderungen sind auch keine. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme?

Bei 6 Enthaltungen und keiner Gegenstimme ist der Art. 27 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir verlesen inzwischen auch den Art. 28:

DIVINA:

Art. 28

(Modalità del controllo preventivo degli atti)

1. Le deliberazioni indicate nell'articolo 26 diventano esecutive se nel termine di venti giorni dalla ricezione delle stesse la Giunta provinciale non ne abbia pronunciato l'annullamento, dandone entro il medesimo termine comunicazione all'I.P.A.B.. Per i bilanci preventivi, i conti consuntivi ed i provvedimenti di approvazione delle dotazioni organiche del personale il termine è di quaranta giorni.

2. Il controllo di legittimità comporta la verifica della conformità dell'atto alle norme vigenti nonché alle norme statutarie dell'I.P.A.B..

3. Il provvedimento di annullamento indica, anche con riferimento ai principi generali dell'ordinamento giuridico, le norme violate.

4. Il termine è sospeso per una sola volta se prima della sua scadenza il Presidente della Giunta provinciale o l'Assessore competente per materia chiede all'I.P.A.B. chiarimenti o elementi integrativi di giudizio. In tal caso il termine per l'annullamento riprende a decorrere dal momento della ricezione degli atti richiesti. Le deliberazioni decadono, qualora l'I.P.A.B. non ottemperi, entro trenta giorni dal ricevimento, alla richiesta di elementi integrativi di giudizio.

5. Le deliberazioni diventano esecutive prima del decorso del termine, se la Giunta provinciale dà comunicazione di non aver riscontrato vizi di legittimità.

Art. 28

(Einzelheiten der vorherigen Kontrolle der Akte)

1. Die im Artikel 26 angeführten Beschlüsse werden vollziehbar, falls der Landesausschuß nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach deren Eingang ihre Annullierung verkündet und diese der ÖFWE innerhalb der gleichen Frist mitteilt. Für die Haushaltspläne, die Rechnungsabschlüsse und die Maßnahmen zur Genehmigung der Stellenpläne ist eine Frist von vierzig Tagen vorgesehen.

2. Die Gesetzmäßigkeitskontrolle bringt die Überprüfung der Akte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen sowie mit den in der Satzung der ÖFWE enthaltenen Bestimmungen mit sich.

3. In der Annullierungsmaßnahme werden die verletzten Bestimmungen auch im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung angeführt.

4. Die Frist kann ein einziges Mal ausgesetzt werden, falls der Präsident des Landesausschusses oder der zuständige Landesrat vor ihrem Ablauf beim ÖFWE Erklärungen oder ergänzende Angaben beantragt. In diesem Falle läuft die Frist für die Annullierung vom Datum des Eingangs der angeforderten Unterlagen weiter. Die Beschlüsse verfallen, wenn die ÖFWE dem Antrag um ergänzende Angaben nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang nachkommt.

5. Die Beschlüsse werden vor dem Ablauf der Frist vollziehbar, wenn der Landesausschuß mitteilt, daß keine Rechtswidrigkeit festgestellt worden ist.

PRÄSIDENT: Die beiden Abänderungsanträge die dazu vom Ausschuß vorliegen, Nr. 15 und 16, sind zurückgezogen. Damit diskutieren wir nur über den Art. 28 insgesamt. Wer meldet sich zu Wort?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Da heißt es im dritten Absatz: "In der Annullierungsmaßnahme werden die verletzten Bestimmungen auch im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung angeführt". Das ist richtig, denn wir wissen, die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung des Rechtsstaates binden sogar die sogenannte ausschließliche Gesetzgebung der Region und der Provinzen und es ist richtig, wenn sie auch als Annullierungsgründe für Beschlüsse der Fürsorgekörperschaften dienen. Jedoch habe ich bereits bei früheren Artikeln und auch in meinem Minderheitenbericht hervorgehoben, daß wir in diesem Gesetz Bestimmungen haben, die die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung verletzen. Ich möchte nur bei dieser Gelegenheit wieder daran erinnern.

PRÄSIDENT: Wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stimmen wir über den Art. 28 - ohne Abänderungen - ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 9 Stimmenthaltungen ist der Art. 28 genehmigt.

PRÄSIDENT: Jetzt können wir zum Art. 26 zurückgehen. Da war der zweite Teil vom Abänderungsantrag des Abg. Gasperotti ausständig. Er ist jetzt hier und ich verlese ihn, Prot. Nr. 6633:

Sostituire le parole "ad soggetti che hanno costituito l'IPAB" con "i soggetti presenti nel Consiglio di Amministrazione con propri rappresentanti".

Die Worte "den Personen..., die die ÖFWE errichtet haben" werden durch die Worte "den im Verwaltungsrat durch eigene Vertreter vertretenen Subjekte" ersetzt.

Der Antrag wurde schon erläutert. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir über den Gesamtantrag ab, also die Prot. Nr. 6632 und 6633. Wer dafür ist,

möge bitte die Hand erheben. 7. Wer stimmt dagegen? Die Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme?

Bei 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und dem Rest Nein-Stimmen ist der Abänderungsantrag abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den Art. 26 insgesamt ab. ...numero legale? Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen ist der Art. 26 genehmigt.

PRÄSIDENT: Wir kommen jetzt zum Art. 29:

DIVINA:

Art. 29

(Controllo del bilancio e del conto consuntivo)

1. Il decorso del termine per l'esame del bilancio preventivo e del conto consuntivo determina l'esecutività delle relative deliberazioni ai sensi del comma 1 dell'articolo 28.

2. La Giunta provinciale può indicare all'I.P.A.B. le modificazioni da apportare alle risultanze del conto consuntivo con l'invito ad adottarle entro il termine massimo di trenta giorni.

3. Nel caso di mancata adozione del conto consuntivo entro il termine di legge, di mancata adozione delle modificazioni entro il termine previsto dal comma 2 o di annullamento della deliberazione di adozione del conto consuntivo da parte della Giunta provinciale, questa provvede alla nomina di uno o più commissari per la redazione del conto stesso.

4. Nell'esame del bilancio preventivo e del conto consuntivo il controllo di legittimità concerne la coerenza interna degli atti e la corrispondenza dei dati contabili con quelli delle deliberazioni, nonché con i documenti giustificativi allegati alle stesse.

5. Effettuato il controllo di cui al comma 4 la Provincia invia alla Corte dei Conti, per quanto di competenza di quest'ultima, copia del conto consuntivo.

Art. 29

(Kontrolle des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses)

1. Der Ablauf der Frist für die Überprüfung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses bewirkt die Vollziehbarkeit der entsprechenden Beschlüsse im Sinne des Artikel 28 Absatz 1.

2. Der Landesausschuß kann die betreffende ÖFWE auf die Änderungen aufmerksam machen, die an den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses anzubringen sind, und sie auffordern, diese innerhalb von dreißig Tagen vorzunehmen.

3. Wird der Rechnungsabschluß nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist genehmigt bzw. werden die Änderungen nicht innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Frist genehmigt oder wird der Beschluß über den Rechnungsabschluß vom Landesausschuß annulliert, so ernennt der Landesausschuß einen oder mehrere Kommissare für die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

4. Bei der Überprüfung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses betrifft die Gesetzmäßigkeitskontrolle die interne Folgerichtigkeit der Akte und die Übereinstimmung der buchhalterischen Angaben mit jenen der Beschlüsse sowie mit den diesen Beschlüssen beigefügten Belegen.

5. Nach der im Absatz 4 angeführten Kontrolle übermittelt die Provinz dem Rechnungshof eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses zwecks Ausführung der in seine Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen.

PRÄSIDENT: Dazu eine technische Korrektur:

Al comma 4 il termine "concerne" è sostituito con "comprende". Im Absatz 4 wird das Wort "betrifft" durch das Wort "umfaßt" ersetzt.

Ich glaube, das können wir so festhalten, ohne es abzustimmen, weil es eine rein technische, sprachliche Verbesserung darstellt. Ich sehe keine Widersprüche, dann ist das genehmigt.

Dann kommt jetzt der Abänderungsantrag, Prot. Nr. 5754/18 des Ausschusses:

Il comma 5 è riformulato nel testo che segue:

"Entro un mese da quando è divenuta esecutiva la deliberazione di approvazione del rendiconto ai sensi della normativa vigente copia dello stesso deve essere depositato presso la competente Sezione Giurisdizionale della Corte dei Conti."

Der Absatz 5 wird wie folgt neu abgefaßt:

"Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses im Sinne der geltenden Bestimmungen ist bei der zuständigen Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes eine Kopie desselben zu hinterlegen."

Zum Abänderungsantrag, bitte Präsident Grandi.

GRANDI: Per dire che questo emendamento carica le responsabilità dei comuni ed affievolisce quelle delle Province, quindi il cons. Gasperotti questa volta potrà trovare soddisfazione.

Con questo emendamento si precisa che l'obbligo di trasmissione di copia del conto consultivo alla Corte dei conti è di spettanza dei comuni e non più delle province, questo ci è stato segnalato anche in vista delle future disposizioni, che riguarderanno i nuovi ambiti di spettanza dei comuni. In quest'ambito abbiamo previsto quindi che l'onere della trasmissione faccia capo agli enti che hanno adottato il provvedimento.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen sehe ich keine. Somit stimmen wir über den Abänderungsantrag ab. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme? 9.

Damit ist der Antrag genehmigt.

PRÄSIDENT: Zum Art. 29 insgesamt hat jetzt der Abg. Benedikter das Wort.

BENEDIKTER: Im zweiten Absatz heißt es: "Der Landesausschuß kann die betreffende ÖFWE auf die Änderungen aufmerksam machen, die an den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses anzubringen sind, und sie auffordern, diese innerhalb von dreißig Tagen vorzunehmen". Eine dumme Frage von mir: Wie kommt der Landesausschuß dazu, an den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses Änderungen vorzunehmen, d.h. die Fürsorgeeinrichtung darauf aufmerksam zu machen, daß Änderungen vorgenommen werden müssen. Wie kommt er dazu, denn entweder der Rechnungsabschluß kann als gesetzmäßig erachtet werden oder nicht. Aber nicht, wenn der Rechnungsabschluß als solcher insgesamt fehlerhaft sein sollte, dann kann er eben nicht genehmigt werden, gesetzlich nicht anerkannt werden. Die Gesetzmäßigkeitskontrolle findet dann in dem Sinne statt, daß er nicht genehmigt werden kann und in der Nichtgenehmigung wird ausgeführt, warum er nicht genehmigt wird. Das ist im Rahmen der Gesetzmäßigkeitskontrolle, nicht der Sachkontrolle.

PRÄSIDENT: Bitte, Präsident Grandi.

GRANDI: Devo specificare che in questo caso si tratta solo di errori materiali, quindi non c'è il rischio che lei paventa della ingerenza o che si possa esorbitare rispetto all'ambito di competenza.

PRÄSIDENT: Damit haben wir die Diskussion zum Art. 29 abgeschlossen. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen ist der Art. 29 genehmigt.

DIVINA:

Art. 30

(Pubblicazione ed esecutività dei provvedimenti)

1. I provvedimenti assunti dagli organi delle I.P.A.B. sono pubblicati, entro sette giorni dall'adozione, mediante affissione all'albo, presso la sede dell'I.P.A.B., per otto giorni consecutivi. L'albo deve essere facilmente accessibile al pubblico.

2. In applicazione dell'articolo 27 della legge regionale 31 luglio 1993, n. 13, sono esclusi dalla pubblicazione, in ragione della loro riservatezza, i provvedimenti che riguardano interventi economici a favore di persone in stato di bisogno. Di tali atti, che sono immediatamente esecutivi, deve essere esposto all'albo un elenco semestrale.

3. Le I.P.A.B. della III categoria che, per giustificati motivi, non possono predisporre un adeguato albo sono autorizzate dalla Giunta provinciale ad avvalersi di apposito spazio dell'albo del comune nel quale esse hanno la sede legale.

4. I provvedimenti non soggetti al controllo di legittimità divengono esecutivi il giorno successivo a quello di scadenza del termine ultimo di pubblicazione.

5. Nei casi di urgenza i provvedimenti possono essere dichiarati immediatamente esecutivi, a seguito di apposita affermazione contenuta negli stessi e sempre che siano stati approvati, se si tratta di deliberazioni del Consiglio di amministrazione, con il voto favorevole della maggioranza dei suoi componenti.

Art. 30

(Veröffentlichung und Vollziehbarkeit der Maßnahmen)

1. Die von den Organen der ÖFWE getroffenen Maßnahmen werden innerhalb von sieben Tagen nach deren Erlass durch Anschlag an der Amtstafel beim Sitz der ÖFWE für acht aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht. Die Amtstafel muß dem Publikum zugänglich sein.

2. Von der Veröffentlichung sind zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Artikel 27 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13 die Maßnahmen ausgeschlossen, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen. An der Amtstafel ist alle sechs Monate ein Verzeichnis dieser unmittelbar vollziehbaren Maßnahmen anzuschlagen.

3. Die ÖFWE der 3. Kategorie, die aus gerechtfertigten Gründen keine angemessene Amtstafel aufstellen können, sind vom Landesauschuß ermächtigt, eine eigene Fläche der Amtstafel der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, in welcher sie ihren Rechtssitz haben.

4. Die Maßnahmen, die keiner Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen, werden am Tag nach dem Ablauf der für die Veröffentlichung gültigen Frist vollziehbar.

5. In Dringlichkeitsfällen können die Maßnahmen durch eine darin enthaltene Erklärung für sofort vollziehbar erklärt werden, vorausgesetzt, daß sie, falls es sich um Beschlüsse des Verwaltungsrates handelt, mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erlassen worden sind.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zum Art. 30 zu Wort?

Bitte, Abg. Leitner.

LEITNER: Nur eine Frage und zwar unter Punkt 5 heißt es: In Dringlichkeitsfällen können die Maßnahmen durch eine darin enthaltene Erklärung für sofort vollziehbar erklärt werden, vorausgesetzt, daß sie, falls es sich um Beschlüsse des Verwaltungsrates handelt, mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder...", d.h. der Zahl der Mitglieder insgesamt, nicht der Anwesenden. Ist das richtig? Denn eine Mehrheit muß es ja immer geben.

PRÄSIDENT: Sind weitere Fragen oder Stellungnahmen?
Bitte, Präsident Grandi.

GRANDI: Si intende il numero dei componenti il consiglio di amministrazione.

PRÄSIDENT: Danke! Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Niemand. Wer enthält sich der Stimme?
Bei 8 Enthaltungen und keiner Gegenstimme ist der Art. 30 genehmigt.

DIVINA:

Art. 31
(*Opposizioni e reclami*)

1. Salve le azioni giudiziarie previste dalla legge statale, ogni cittadino può, entro il periodo di pubblicazione, presentare reclamo alla Giunta provinciale avverso le deliberazioni soggette a controllo della stessa ai sensi dell'articolo 26, comma 1.

2. Ogni cittadino può altresì, nel termine di cui al comma 1, presentare opposizione al Consiglio di amministrazione dell'I.P.A.B. avverso tutte le altre deliberazioni. L'opposizione non sospende l'esecutività degli atti.

3. Le opposizioni sono esaminate dal Consiglio di amministrazione dell'I.P.A.B. nella prima seduta successiva alla data in cui le opposizioni stesse sono state presentate e comunque non oltre trenta giorni da tale data.

4. Il Presidente dell'I.P.A.B. dà comunicazione motivata al richiedente, entro quindici giorni dall'esame del Consiglio di amministrazione, dell'esito dell'opposizione.

5. I reclami presentati alla Giunta provinciale entro il termine di cui al comma 1 sono esaminati congiuntamente alla deliberazione cui si riferiscono.

6. Il Presidente della Giunta provinciale, o l'Assessore competente per materia, entro il termine di quindici giorni dall'esame, dà comunicazione motivata, a chi ha presentato reclamo, dell'esito dello stesso.

7. Ai fini previsti dai commi precedenti devono essere garantite tutte le modalità di accesso e di informazione stabilite dalla legge.

Art. 31
(*Einsprüche und Beschwerden*)

1. Unbeschadet der im Staatsgesetz vorgesehenen gerichtlichen Klagen kann jeder Staatsbürger innerhalb des Zeitraumes der Veröffentlichung beim Landesauschuß Beschwerde gegen die Beschlüsse einreichen, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 dessen Kontrolle unterliegen.

2. Jeder Staatsbürger kann außerdem innerhalb der im Absatz 1 angeführten Frist beim Verwaltungsrat der ÖFWE Einspruch gegen sämtliche anderen Beschlüsse erheben. Der Einspruch setzt die Vollziehbarkeit der Akte nicht aus.

3. Die Einsprüche werden vom Verwaltungsrat der ÖFWE in der ersten Sitzung nach dem Tag, an welchen die Einsprüche vorgelegt worden sind, und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Tagen nach diesem Datum überprüft.

4. Der Präsident der ÖFWE übermittelt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überprüfung von seiten des Verwaltungsrates eine begründete Mitteilung über das Ergebnis des Einspruchs.

5. Die beim Landesausschuß innerhalb der im Absatz 1 angeführten Frist eingereichten Einsprüche werden zusammen mit dem Beschluß überprüft, auf den sie sich beziehen.

6. Der Landeshauptmann oder der zuständige Landesrat übermittelt dem Einbringer der Beschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überprüfung eine begründete Mitteilung des Ergebnisses derselben.

7. Für die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zwecke müssen sämtliche im Gesetz festgesetzten Modalitäten über den Zugang zu den Akten und über die Information gewährleistet werden.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Im siebten Absatz steht: "Für die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zwecke müssen sämtliche im Gesetz festgesetzten Modalitäten über den Zugang zu den Akten und über die Information gewährleistet werden". Im zweiten Absatz des Art. 30 heißt es: "Von der Veröffentlichung sind zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Artikel 27 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13 die Maßnahmen ausgeschlossen, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen. An der Amtstafel ist alle sechs Monate ein Verzeichnis dieser unmittelbar vollziehbaren Maßnahmen anzuschlagen". Also die Maßnahmen, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen, sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Aber auf der anderen Seite - und das kommt mir wichtig vor - heißt es, daß sämtliche im Gesetz festgesetzten Modalitäten über den Zugang zu den Akten und über die Information gewährleistet werden. Die berühmte, gesetzlich geregelte Transparenz muß ja auch für die Maßnahmen gelten, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen. Denn es kann ja sein, daß diesbezüglich Fehler gemacht werden oder Personen unterstützt werden, die nicht hilfsbedürftig sind. Also gilt die Bestimmung des siebten Absatzes des Art. 31 auch für die Maßnahmen, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen, die von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind?

PRÄSIDENT: Sind weitere Wortmeldungen?

Bitte, Abg. Leitner.

LEITNER: Eine Frage zu Punkt 2, wo es heißt: "Jeder Staatsbürger kann außerdem innerhalb der im Absatz 1 angeführten Frist beim Verwaltungsrat der ÖFWE Einspruch gegen sämtliche anderen Beschlüsse erheben. Der Einspruch setzt die Vollziehbarkeit der Akte nicht aus". Das heißt im Klartext: wenn hier ein Bürger eine Maßnahme beanstandet, wo er auch Recht bekommen kann, kann es sein, daß für längere Zeit diese Maßnahme wirksam ist und auch für den Betroffenen oder für jemand anderen einen Schaden verursachen kann - wer kommt denn dann dafür auf?

PRÄSIDENT: Danke! Keine Wortmeldungen mehr? Dann stimmen wir ab. Wer für den Art. 31 ist, möge bitte die Hand erheben. Die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? 2. Wer enthält sich der Stimme?

Bei 7 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Art. 31 genehmigt.

Bitte, Abg. Leitner, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

LEITNER: Ich frage mich, welchen Sinn es hat, daß ich hier sitze, wenn ich eine Frage stelle und keine Antwort bekomme. Ich habe Verständnis dafür, daß das Gesetz zu machen ist und wir haben auch gezeigt, daß wir mitarbeiten, aber wenn man sich eine Frage erlaubt, dann wird das einfach mit Nichtbeachtung quittiert. Das kann doch nicht die Aufgabe des Regionalausschusses sein, daß er zu einer Frage nichts zu sagen hat. Er hat wenigstens zu antworten: Du hast eine dumme Frage gestellt. Aber gar nichts sagen, da fühlt man sich schon ein bißchen vera...

PRÄSIDENT: Ich habe schon vorhin gefragt, ob jemand reden möchte. Der Ausschuß hat es nicht getan, aber vielleicht kann im Zuge des nächsten Artikels darauf eingegangen werden.

Bitte, Abg. Kury.

KURY: ...wenn er die Hand aufhält.

PRÄSIDENT: Das hat sich jetzt bestätigt. Es tut mir leid. Ich habe ihn wirklich nicht beachtet, weil da ein Vorbau ist und ich jedes Mal ein bißchen aufstehen muß, damit ich überhaupt sehe. Also das war mein Fehler, dafür möchte ich mich entschuldigen, Abg. Benedikter. Danke, Frau Kury für den Hinweis.

Wir verlesen jetzt den Art. 32 und dann würde ich den Präsidenten bitten, in seine Stellungnahme auch die Antwort für die Abg. Benedikter und Leitner mit einzubauen.

Art. 32
(*Potere sostitutivo*)

1. Qualora le I.P.A.B., sebbene invitate a provvedere entro un termine congruo e comunque non superiore a trenta giorni, ritardino od omettano di compiere atti obbligatori per legge o quando non siano in grado di adottarli a causa dell'obbligo di astensione dei componenti del Consiglio di amministrazione, la Giunta provinciale provvede a mezzo di un commissario.

2. Le spese per il commissario sono a carico dell'I.P.A.B. interessata.

Art. 32
(Ersatzgewalt)

1. Falls die ÖFWE Maßnahmen, die kraft Gesetzes obligatorisch sind, hinauszögern oder unterlassen, und zwar trotz der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Tagen dieser Pflicht nachzukommen, oder falls sie infolge der Pflicht zur Stimmenthaltung für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht imstande sein sollten, diese Maßnahmen zu treffen, so schaltet der Landesausschuß einen Kommissar ein.

2. Die Ausgaben für den Kommissar gehen zu Lasten der betroffenen ÖFWE.

PRÄSIDENT: Sind Wortmeldungen zum Art. 32?
Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Da ist die Rede, daß "Falls die ÖFWE Maßnahmen, die kraft Gesetzes obligatorisch sind, hinauszögern oder unterlassen, und zwar trotz der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Tagen dieser Pflicht nachzukommen, oder falls sie infolge der Pflicht zur Stimmenthaltung für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht imstande sein sollten, diese Maßnahmen zu treffen, so schaltet der Landesausschuß einen Kommissar ein". Jetzt ist im Art. 54 im fünften Abschnitt des Autonomiestatutes ziemlich genau beschrieben, wann ein Kommissar ernannt werden kann, und zwar heißt es da: "Der Landesausschuß übt die Aufsicht über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen aus, einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe". Das ist hier nicht der Fall. Und dann heißt es: "In den obgenannten Fällen und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben", das würde hier in diesem Artikel zutreffen "...falls sie infolge der Pflicht zur Stimmenthaltung für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht imstande sein sollten, diese Maßnahmen zu treffen...". Dann weiter im Art. 54: "...steht dem Landesausschuß auch die Ernennung von Kommissaren zu", aber nicht - und das geht aus dem Wortlaut dieses Abschnittes hervor - wenn die Fürsorgekörperschaft absichtlich eine Maßnahme, die obligatorisch ist, hinauszögert oder unterläßt. Das ist ein anderer Tatbestand, das ist nicht der Tatbestand, der im Art. 54 beschrieben wird. Aber hier wir im ersten Teil ein Tatbestand beschrieben, der sagt: "Falls die ÖFWE Maßnahmen, die kraft Gesetzes obligatorisch sind, hinauszögern oder unterlassen...".

PRÄSIDENT: Wenn keine weiteren Wortmeldungen seitens der Abgeordneten sind, dann gebe ich das Wort dem Präsidenten Grandi zur Replik, auch mit der Bitte, auf die Fragen von vorhin einzugehen.

GRANDI: Signor Presidente, ho modo di rispondere brevemente anche a due quesiti che erano stati posti in occasione della discussione del precedente articolo.

Il cons. Benedikter aveva posto il problema della riservatezza, allora la risposta è sostanzialmente questa: come sono formulati questi due articoli, in questo provvedimento di legge, rispecchiano i principi di carattere generale, che sono in vigore a livello nazionale, per quanto riguarda la riservatezza, con il conseguente obbligo di non divulgazione.

Peraltro si dà il caso che qualora un soggetto abbia dubbi sul caso specifico, gli è effettivamente consentito di togliere il velo a questa riservatezza, però anche questo deve essere fatto nel rispetto di tale principio, che è legato alle condizioni dello Stato personale. Quindi non si può andare oltre una certa soglia, che riguarda naturalmente l'ambito, cioè la sfera del privato.

Per quanto riguarda la seconda domanda, che è stata posta dal cons. Leitner, posso dire che il riferimento nel caso di opposizione si debbono creare le condizioni per le quali il Consiglio di amministrazione, nella seduta successiva e comunque non oltre 30 giorni, deve rispondere e di conseguenza procedere al riesame del provvedimento.

Per quanto riguarda invece la questione posta dal cons. Benedikter, esaminando l'ultimo articolo, le posso dire che lei fa riferimento all'art. 54 ripetutamente, peraltro il 54 si riferisce alla fattispecie dello scioglimento di organi, che provocano il commissariamento, nel caso invece in parola noi ci riferiamo alla fattispecie del commissario "ad acta". Cioè vi sono delle situazioni che non provocano il commissariamento dell'organo, ma per motivi di impedimento, metta caso consiglieri che si debbono astenere rispetto ad un determinato provvedimento, allora in quel caso rimane in funzione l'organo, però si provvede alla nomina di un commissario "ad acta", cioè di un commissariamento semplicemente per consentire la esplicazione di quel determinato atto, pur rimanendo in piedi e quindi pur continuando a funzionare l'organo medesimo.

PRÄSIDENT: Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Ich möchte darauf aufmerksam machen: Entweder die Übersetzung ist fehlerhaft, oder... denn der Präsident ist auf meine Frage nicht eingegangen. Er antwortet auf einen ganz anderen Sachverhalt. Ich habe gefragt, wenn die Verwaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht einen Beschluß faßt, der obligatorisch ist und nicht, wenn sie den Beschluß nicht fassen kann, weil Mitglieder des Verwaltungsrates nicht stimmberechtigt sind oder was immer, sondern sie faßt willend keinen Beschluß innerhalb der gesetzlichen Frist. Dieser Tatbestand ist für die Ernennung eines

Kommisars im Art. 54 nicht vorgesehen, sondern für irgendeine andere Maßnahme. Darauf möchte ich eine Antwort haben. Nicht, wie im Art. 54, wo es heißt: "...wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben...". Gut, wenn sie nicht in der Lage sind, aber wenn die Verwaltung willend einen Beschluß nicht faßt, den sie innerhalb einer bestimmten Frist fassen müßte, dann ist an sich gemäß Wortlaut des Art. 54 die Ernennung eines Kommissars nicht vorgesehen.

PRÄSIDENT: Sollen wir einen Moment gedulden, Präsident Grandi?

Bitte, Präsident.

GRANDI: Solo per dire che, qualora la Giunta non ravveda una situazione di particolare gravità, questa è la ratio dell'articolo, allora in questo caso la Giunta non provvede allo scioglimento, di conseguenza al commissariamento, ma provvede semplicemente alla nomina del commissario "ad acta".

PRÄSIDENT: Ich muß jetzt trotzdem abstimmen, weil schon die Replik war. Wer mit dem Art. 32 einverstanden ist, möge bitte die Hand erheben. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich der Stimme?

Bei 4 Gegenstimmen, 2 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Art. 32 genehmigt.

PRÄSIDENT: Abg. Willeit macht mich darauf aufmerksam, daß sich der halbe Saal und mehr überhaupt nicht rührt, sei es in den Bänken der Mehrheit wie der Opposition. Ich bitte schon die Sache ein bißchen aufmerksam zu verfolgen, zumindest bei den Abstimmungen, weil wir da nicht schätzen, sondern zählen müssen. Die Mehrheit hat gegenüber den Nein-Stimmen überwogen, aber ich möchte aufmerksam machen, daß es doch richtig wäre, daß man bei der Abstimmung die Hand erhebt.

Wir kommen zum nächsten Artikel:

Art. 33

(Potere di inchiesta)

1. La Giunta provinciale può in ogni tempo effettuare verifiche sulla gestione amministrativa dell'I.P.A.B., ai fini del coordinamento delle attività e della omogeneità nella gestione.

2. La Giunta provinciale può inoltre, ai medesimi fini di cui al comma 1, disporre indagini ed inchieste nei confronti delle I.P.A.B..

Art. 33

(Untersuchungsgewalt)

1. Der Landesausschuß kann jederzeit die Verwaltung der ÖFWE zu den Zwecken der Koordinierung der Tätigkeiten und der Einheitlichkeit der Führung überprüfen.

2. Der Landesausschuß kann außerdem zu denselben im Absatz 1 angeführten Zwecken Ermittlungen und Untersuchungen über die ÖFWE anstellen.

PRÄSIDENT: Wer meldet sich zum Art. 33 zu Wort?

Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: ...Ich bekomme vom Präsidenten nie Antworten, die tatsächlich den Tatbestand als solchen betreffen. Es ist immer eine Antwort, die irgendwie die eigentliche Frage ignoriert. Das möchte ich feststellen.

Der Art. 130 der Verfassung besagt: "Ein Organ der Region, das in der durch Gesetz der Republik festgesetzten Weise errichtet wird, übt auch in dezentralisierter Form die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Akte der Provinzen, der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften aus". Und zu diesen anderen örtlichen Körperschaften gehören eben diese ÖFWE. Dann sagt der Art. 130 weiter: "In den durch Gesetz bestimmten Fällen kann die Sachkontrolle in Form eines begründeten Antrags an die beschließenden Körperschaften, ihre Beschlüsse neuerlich zu überprüfen, ausgeübt werden." Dieser Art. 130 gilt nicht nur in ganz Italien für die Provinzen und die Gemeinden, sondern gilt auch für diese örtlichen öffentlichen Körperschaften, die sich Fürsorgekörperschaften nennen, daher so wie hinsichtlich der Gemeinde keine Untersuchungsgewalt vorgesehen ist und vorgesehen werden könnte. Also, der Landesausschuß kann jederzeit die Verwaltung dieser Körperschaften zu den Zwecken der Koordinierung der Tätigkeiten und der Einheitlichkeit der Führung überprüfen - also Inspektionen -, er kann außerdem zu denselben im Absatz 1 angeführten Zwecken Ermittlungen und Untersuchungen anstellen. Also das gibt es nicht im Sinne des Art. 130 der Verfassung, das ist gegen den Art. 130 der Verfassung, denn der sagt, daß es nur neben der Gesetzmäßigkeitskontrolle eine Sachkontrolle in Form eines begründeten Antrages an die beschließenden Körperschaften gibt, ihre Beschlüsse neuerlich zu überprüfen und dann je nach dem einen Kommissar immer im Sinne des Art. 54 des Autonomiestatutes zu ernennen.

Diese Inspektionsbefugnis widerspricht also dem Art. 130 der Verfassung und wie ich schon gesagt habe, durch diese Neuordnung sind diese Artikel anwendbar, ganz gleich, was in der Vergangenheit schon war. In dieser Neuordnung darf so etwas nicht vorgesehen werden, weil es dem Art. 130 und dem Art. 54 des Autonomiestatutes widerspricht.

PRÄSIDENT: Andere Wortmeldungen sehe ich keine.

Bitte, Präsident Grandi, zur Replik.

GRANDI: Per dire che l'art. 130 della Costituzione vale ovviamente per le regioni a statuto ordinario, da noi l'attività di tutela e di vigilanza, per quanto riguarda la

provincia e la regione compete alla Corte dei conti, da noi per quanto riguarda le I.P.A.B. ed i comuni la competenza è ovviamente delle province autonome.

Nel caso specifico il potere di inchiesta - e lo dice esplicitamente il primo comma dell'art. 33 - viene esercitato solo ai fini del coordinamento delle attività e della omogeneità della gestione. Perché questo non vale relativamente ai comuni? Proprio perché i comuni non svolgono attività che possa presupporre la vigilanza relativamente a fini di coordinamento, di attività o peggio ancora di omogeneità della gestione, stante proprio la natura delle nostre municipalità ed è per questo che noi abbiamo esteso il potere di inchiesta, solo in questo caso specifico e solo per le I.P.A.B., potere che naturalmente è riconosciuto, nel caso nostro, alla Giunta provinciale.

PRÄSIDENT: Bitte, Abg. Benedikter.

BENEDIKTER: Ich werde einen zusätzlichen Bericht verfassen. Aber diese Behauptung jetzt des Präsidenten Grandi ist wirklich Zeugnis, daß er rechtlich nicht auf der Höhe ist. Der Art. 130 ist anwendbar auf alle Regionen, nicht daß dieser Artikel nicht für die Region Trentino-Südtirol oder für die Region Sizilien gilt. Abgesehen davon beinhaltet die sogenannte Sachkontrolle nur den Antrag an die beschließende Körperschaft, ihre Beschlüsse neu zu überprüfen und wenn sie das nicht tut, dann gibt es entweder die Verletzung irgendeines Gesetzes oder die Körperschaft hat beharrt. Auch der Art. 54, der mit dem Art. 130 der Verfassung vereinbar ist, sagt, es gibt nur eine Sachkontrolle, einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, steht dem Landesausschuß auch die Ernennung von Kommissaren zu. Aber nirgends ist vorgesehen, daß aus welchem Grund auch immer das Land Inspektionen machen muß, auch wenn es nur um die Koordinierung der Tätigkeit und die Homogenität, die Einheitlichkeit, der Verwaltung geht. Da ist von Verwaltungsautonomie keine Rede mehr, wenn eine höhere Behörde Inspektionen durchführen kann und entsprechende Maßnahmen treffen kann, um die Koordinierung der Tätigkeit zwischen verschiedenen Körperschaften und die Einheitlichkeit ihrer Verwaltung zu gewährleisten.

Ich stelle also fest, daß auch das dem Art. 130 und dem Art. 54 der Verfassung widerspricht und ich erachte das einfach als schwere Verirrung in der Rechtsauffassung, wenn man sagt, der Art. 130 ist auf uns nicht anwendbar.

PRÄSIDENT: Abg. Benedikter, ich kann leider Gottes nicht einen Dialog zulassen. Abg. Atz, wozu? Abg. Benedikter, wozu wollten Sie sprechen?

Zum Fortgang der Arbeiten - das hat Vorrang. Bitte, Abg. Atz.

ATZ: (*non si sente dal nastro*)

PRÄSIDENT: Ich habe schon verstanden: der Abg. Atz hat um eine Unterbrechung von 20 Minuten gebeten, um der Fraktion die Arbeit zu ermöglichen. Da stellt sich

wirklich die Frage, ob wir nicht gleich Schluß machen sollen oder machen wir noch diesen Artikel. Was meint der Regionalrat? Wenn die Fraktionssitzung diesen Artikel betrifft, dann können wir ihn nicht fertig machen. In diesem Falle, nachdem Fraktionssitzungen immer genehmigt worden sind, würde ich sagen, daß wir die Sitzung schließen, weil es keinen Sinn hat, es um 17.20 Uhr nochmals zu versuchen. Einverstanden? Bevor ich also diese Sitzung abschließe, möchte ich für die Zusammenarbeit danken. Sie wissen, wir verabschieden uns heute nicht nur von dieser Sitzung, sondern auch von der Stadt Trient als Sitzungsort und vom derzeitigen Präsidenten Tretter und von meiner Wenigkeit als Vizepräsident, weil bei der nächsten Sitzung am 13. Juni in Bozen die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreter stattfindet.

In diesem Sinne möchte ich mich recht herzlich für Ihre Mitarbeit bedanken, mich entschuldigen, wenn es Fehler gegeben hat, was Sie anprangern können: bitte sehen Sie mir das nach und ich wünsche mir, daß wir dann in frischer Form nächsten Monat zur Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreter schreiten können. In diesem Sinne möchte ich auch die Grüße des Präsidenten überbringen und möchte ihm und den Mitgliedern des Präsidiums recht herzlich für die Zusammenarbeit danken, genauso den Mitgliedern des Ausschusses und dem Präsidenten Grandi.

Danke und Aufwiedersehen. Die Sitzung ist geschlossen.

(ore 17.21)

INDICE

INHALTSANGABE

Disegno di legge n. 27:

Disciplina delle Istituzioni pubbliche di assistenza e beneficenza della Regione Trentino-Alto Adige (presentato dal consigliere regionale Pinter);

Disegno di legge n. 34:

Nuove disposizioni in materia di Istituzioni pubbliche di assistenza e beneficenza (presentato dalla Giunta regionale)

Gesetzentwurf Nr. 27:

Regelung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen der Region Trentino-Südtirol (eingebracht vom Regionalratsabgeordneten Pinter)

Gesetzentwurf Nr. 34:

Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (eingebracht vom Regionalausschuß)

pag. 1

Seite 1

**INDICE DEGLI ORATORI INTERVENUTI
VERZEICHNIS DER REDNER**

GRANDI Tarcisio (Gruppo Partito Popolare) 41-42	pag.	2-14-16-21-28-33-34-36-39-
BENEDIKTER Alfons (Gruppo Union für Südtirol) 37-	"	3-8-9-11-13-15-25-27-31-34- 39-40-41-43
LEITNER Pius (Gruppo Die Freiheitlichen)	"	4-35-37-38
GASPEROTTI Guido (Gruppo Solidarietà - Rifondazione)	"	4-9-10-22-28
PINTER Roberto (Gruppo Solidarietà - Rifondazione)	"	5
IANIERI Franco (Gruppo Misto)	"	11-20
KLOTZ Eva (Gruppo Union für Südtirol)	"	14-16-23-29
KURY Cristina Anna (Gruppo Verdi - Grüne - Vërc)	"	16-38
WILLEIT Carlo (Gruppo Ladins - Autonomia Trentino)	"	21